

### 3.2 Eigentumskonzepte und Besitzrechte in den Lappmarken im Zuge der Etablierung schwedischer Herrschaft

Die Integration eines Territoriums in die Verwaltungsstrukturen eines Imperiums war ein zentraler Aspekt der Etablierung von Herrschaft. Regelungen und Vorstellungen von Besitz- und Eigentumsverhältnissen stellten dabei kritische Elemente dieser Integration und der fortlaufenden Administration eines solchen Territoriums dar.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Situation des Landbesitzes der als »Lappen« bezeichneten Bevölkerungsgruppen im schwedischen Imperium der Frühen Neuzeit, dessen rechtlichen Status, sowie Veränderungen und Entwicklungen desselben. Ähnlich wie Besteuerungspraktiken und Wirtschaftsformen spielt die Art der rechtlichen Stellung des Landbesitzes, die Möglichkeiten der Ressourcennutzung sowie der rechtliche Schutz dieses Besitzes eine zentrale Rolle in der Ausübung von Herrschaft.<sup>203</sup> Ebenso wie die Besteuerung hatten Landbesitzrechte dabei auch große Bedeutung für die Bevölkerung selbst, und es wurden vorhandene oder vermeintliche Rechte vor Gerichten verteidigt und erstritten. Welche Mechanismen und Aushandlungsprozesse lassen sich bei der Etablierung von Herrschaft in Hinblick auf das Landbesitzrecht beobachten? Besteuerung und Wirtschaftsformen wurden häufig direkt mit Landbesitz und den damit zusammenhängenden rechtlichen Gegebenheiten verknüpft, sodass etwa das Land und sein rechtlicher Status die Grundlage der Besteuerung bildeten<sup>204</sup> oder spezielle Bevölkerungsgruppen, die eine besondere Wirtschaftsform ausübten, über andere Privilegien verfügten und vor Gericht anders behandelt wurden.<sup>205</sup>

Zunächst wird die Kategorisierung und Behandlung von Landbesitz und die Entwicklung von Landbesitzkonzepten in der schwedischen Verwaltung

---

högheett och dominium maris emillan Titisfjorden och Waranger widh Wästerhaffuedh ... så att wii, wåre successorer och Swerigis crono icke wele oss någon rätt eller rättigheet, högheett, herrligheett, skatt eller Opbördh wedh Westerhafwed emillan Titisfjorden och W aranger anmodhe i någon motto ...«

203 Vgl. Holenstein, *Empowering Interactions*, S. 14–15 u. 22–24.

204 Vgl. dazu in den Lappmarken Kapitel 3.1.1.

205 Vgl. Matti Enbuske, *Lapland's Taxation as a Reflection of »Otherness« in the Swedish Realm in the 17th and 18th Centuries: Colonialism, or a Priority Right of the Sami People?*, in: Magdalena Naum/Fredrik Ekengren (Hg.), *Facing Otherness in Early Modern Sweden. Travel, Migration and Material Transformation 1500–1800*, Woodbridge 2018, S. 229–240.

seit dem späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit beleuchtet. Wie wurde der Besitz von Land innerhalb des Imperiums gesehen, über welche Stellung verfügten individuelle Personen? Wie werden schwedische Vorstellungen von Landbesitz, vor allem die Kategorisierung nach *skatte*, *frälse* und *krono*, auf den Landbesitz in den Lappmarken angewendet?

In einem zweiten Unterkapitel wird ein Blick auf die Integration des Landesbesitzes in den Lappmarken in die schwedische Verwaltung geworfen. Dabei werden vor allem Praktiken der schwedischen Verwaltung und ihre Anwendung auf die Verhältnisse in den Lappmarken untersucht. Wie fand in der Verwaltung die Zuordnung von Besitz zu Personen statt, was waren die Kriterien, nach denen Besitz definiert wurde? Wie wurden schwedische Konzepte auf die Lappmarken übertragen? Wie wurde in diesem Zusammenhang die Bevölkerung und die identifizierten Gruppen in dieser Bevölkerung geordnet? Wie veränderten sich bestehende Kategorien dabei, welche Kriterien verschoben sich?

Diese Fragen werden zunächst anhand der schriftlichen Dokumentation von Landbesitz untersucht. In den sogenannten Landbesitzbüchern (*jordböcker*) wurde individueller Besitz und seine Stellung im Steuersystem festhalten. Wie unterschieden sich diese Dokumentationen von denen, die in Kernschweden angefertigt wurden? Wie entwickelten sich die damit verbundenen Aufzeichnungspraktiken im Zuge der fortschreitenden Integration in die schwedische Verwaltung?

Daran anschließend folgt ein Blick auf die Initiative eines hochrangigen Herrschaftsträgers, der die Lappmarken wirtschaftlich nutzen und institutionell verändern wollte. Betrachtet werden die Vorstöße des Provinzialgouverneurs Johan Graan, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert die Kolonisierung der Lappmarken als Projekt propagierte. Weiterhin werden die königlichen Erlasse zur Besiedlung der Lappmarken betrachtet, die 1673 und 1695 veröffentlicht wurden und die sich zu großen Teilen aus den Graanschen Initiativen speisten.

In einem dritten Abschnitt wird der Fokus schließlich auf die Behandlung von Landbesitz in den Lappmarken vor Gericht gelenkt. Hier lassen sich Konzepte von Besitz und Eigentum vor Gericht betrachten und analysieren. Welche Vergleichspraktiken wurden dabei herangezogen, welche konnten sich innerhalb dieser Prozesse neu etablieren? Im Falle des Landbesitzrechts existierten bereits Kategorien, in die eine neue und vorher unbekannte Art des Landesbesitzes eingeordnet werden musste, außerdem gab es mit »Lappen« und »Neusiedlern« zwei Kategorien, denen eine sehr unterschiedliche Form der

Landnutzung zugeschrieben wurde. Inwieweit hatten diese Umstände einen Einfluss auf die Anwendung und Entwicklung des schwedischen Landbesitzrechts in den Lappmarken?

### 3.2.1 Die ›Landnatur‹ als Grundkonzept des schwedischen Landbesitzrechts: *skatte*, *krono* und *frälse*

Die Kategorientrias aus *skatte*, *krono* und *frälse*-Land entwickelte sich erst im Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. In diese drei Kategorien wurde der Großteil des im Königreich Schweden liegenden Landes eingeteilt. Diese Ordnung entstand aus der Unterscheidung zwischen dem aufkommenden Adel, der durch die Leistung eines Rüstdienstes (*rusttjänst*) von der Steuer befreit werden konnte und dessen Land als ›befreites‹ Land (*frälse*) galt. Freie Bauern verfügten hingegen über Landbesitz, für den sie Steuern leisten mussten und der als Steuerland (*skattejord*) bezeichnet wurde. Weiteres Land im Königreich unterlag der Krone direkt und wurde als Kronland (*kronojord*) an Bauern gegen Abgaben verpachtet.

Bei dieser Untersuchung ist es wichtig abzugrenzen, was von den Akteuren als Recht verstanden wird und somit als Teil des Feldes des Rechts betrachtet werden kann.<sup>206</sup> Es geht in diesem Fall dabei weniger um eine Trennung zwischen mündlichem Gewohnheitsrecht (der »Lappen«) und einem verschriftlichen Recht (der »Schweden«), sondern um eine Eingrenzung auf das, was von den Akteuren vor Gericht als Recht argumentiert wurde.<sup>207</sup> Es wird darauf geblickt, was innerhalb der schwedischen Lokalgerichte von Seiten der Bevölkerung, aber auch von Seiten der Herrschaftsträger wie den Lappenvögten, Pastören und Richtern, als anwendbares Recht verstanden wurde. Damit ist nicht gemeint, dass schwedische Richter im Alleingang darüber entschieden, was Recht war und was nicht. Auch in den Lappmarken konnten lokale und regionale Rechtsvorstellungen einen Einfluss haben, wie es auch im schwedischen Rechtssystem offen akzeptiert wurde.<sup>208</sup> Dennoch wird durch eine solche Eingrenzung auch nicht ›das‹ Rechtsverständnis der Bevölkerung greifbar,

206 Vgl. dazu auch Brauner, *Recht und Diversität*, S. 24–26 u. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nord-europa*, S. 17–21.

207 Vgl. dazu Joachim Rückert, Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig?, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, S. 569–602, S. 586–599.

208 Vgl. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 26–27.

sondern nur die Teile, die sie vor einem schwedischen Gericht für argumentierbar hielten.<sup>209</sup>

Schließlich mussten die Urteile der Lokalgerichte besonders in den Lappmarken auf eine gewisse Zustimmung der Bevölkerung treffen, da sonst eine Durchsetzung dieser schwierig war. Die wirkliche Macht des Imperiums stieß in diesen Gebieten ohne die Unterstützung der Bevölkerung häufig an ihre Grenzen.<sup>210</sup>

Wie sah die rechtliche Situation eines durchschnittlichen Landbesitzers in Schweden am Übergang zur Frühen Neuzeit aus? Zunächst einmal ist zu erwähnen, was in dieser Zeit unter Besitz und Eigentum zu verstehen ist. Ein modernes privates und persönliches Eigentumsrecht hatte sich in Hinsicht auf Landbesitz noch nicht entwickelt.<sup>211</sup> Stattdessen erhob die Krone einen generellen Anspruch auf alles Land im Reich, von dem einiger Landbesitz unter gewissen Bedingungen ausgenommen werden konnte. Bauern konnten in unterschiedlichen Beziehungen zu dem Land stehen, das sie bearbeiteten. Auf *kronojord* und *frälse*-Land besaßen sie ein Nutzungsrecht auf Grundlage von Pachtverträgen, die aber durchaus über mehrere Generationen vererbt werden konnten. Ein Bauer, der über *skattejord* verfügte, wurde als *skattebonde* (Steuerbauer) bezeichnet und hatte ein *skattemannarätt* inne. Diese Form des Eigentumsrechts (*äganderätt*) entsprach in großen Teilen dem kontinentaleuropäischen Konzept des *dominium directum*, der nur durch Gesetze eingeschränkten Verfügungsgewalt des Eigentümers über das Land.<sup>212</sup> Im Gegensatz dazu verfügten Bauern auf *frälse*-Land und *kronojord* nur über ein *dominium utile*, waren

---

209 Vgl. zum Rechtsbegriff in Kontexten pluralen Rechts Ralf Seinecke, Rechtspluralismus als Kampf für das Recht – historisch, theoretisch, normativ, in: Josef Estermann (Hg.), Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung, S. 121–136, S. 129–130.

210 Vgl. dazu beispielsweise Kapitel 3.1.2.2. Zur begrenzten Kontrolle der schwedischen Obrigkeit über »Lappen« selbst außerhalb der Lappmarken siehe Becker, *Landeskinder*, S. 129–138.

211 Vgl. zum Begriff des Eigentums Hans-Rudolf Hagemann, Art. »Eigentum«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Spalte 1271–1285, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRC.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.

212 Vgl. Lars Björne, Om äganderättsbegreppet, in: Per Andersen/Pia Letto-Vanamo/Kjell Åke Modéer/Helle Vogt (Hg.), *Liber Amicorum Ditlev Tamm. Law, History and Culture*, S. 247–257, S. 247–248.

aber ebenso freie Personen wie *skattebönder*, Formen der Leibeigenschaft gab es in Schweden nicht.<sup>213</sup>

Wodurch wurde die freie Verfügung des Eigentümers eingeschränkt? Zunächst hatten die weitere Familie bzw. das ›Geschlecht‹ (*börd*) sowie die Dorfgemeinschaft (*byalag*) gewisse Vorrechte, die besonders bei Transaktionen von Land zur Geltung kamen.<sup>214</sup> Ein Prinzip, das die Verfügungsfreiheit von Steuerbauern einschränkte, war das *bördsrätt* (›Geschlechtsrecht‹). Dieses beinhaltete, dass ein Eigentümer sein Land zunächst nur innerhalb seiner weiteren Familie verkaufen durfte, damit diese auch weiterhin über ausreichend Land verfügte, um sich ernähren zu können. Dieses Recht der Familie drückte sich darin aus, dass ein Stück Land zunächst an drei unterschiedlichen Gerichtsterminen öffentlich zum Verkauf angeboten werden musste. Während dieser Termine hatten die Mitglieder der Familie ein Vorkaufsrecht, das seitens des Verkäufers nur schwierig umgangen werden konnte. Sollte sich innerhalb dieser drei Gerichtstermine kein Abnehmer finden, konnte der verkaufswillige Besitzer unter Zeugen eine Bestätigung des Gerichtes erhalten und war somit frei in der Wahl seiner Käufer. Dieses Vorrecht der Familie erstreckte sich nicht nur auf vererbtes Land, sondern auch auf Land, das unter anderweitigen Bedingungen erworben wurde.<sup>215</sup> Sollte ein Stück Land verkauft werden, ohne dass dieses Prinzip eingehalten wurde, hatte die Angehörigen das Recht, das Land zurückzufordern und es anstelle des ursprünglichen Käufers zu erwerben. Das *bördsrätt* war somit eine der wenigen Beschränkungen, die die freie Verfügung über Land begrenzten. Neben dem *bördsrätt* fand sich seit der Zeit von König Kristoffers *landslag* eine weitere Bestimmung, die den Umgang von Bauern mit ihrem Land begrenzte. Im 30. Kapitel des ›*Konungsbalken*‹, des Abschnittes des Gesetzeswerkes, der sich mit den Rechten und Pflichten des Königs befasst, sind Regulierungen zu Besitz, Erwerb und Erbe von Land durch Bauern innerhalb des Reiches gelistet. Nach diesen sollte kein Bauer mehr Land erwerben können, für das er Steuern zahlen musste, als es ihm möglich war zu bearbeiten. Dieses Prinzip wurde *fullsuttenhet* genannt und verband so die Konzepte des steuerzahlenden Bauern, dem *skattebonde*, der in dieser Regelung auch

213 Vgl. Sten Hagberg, Ägande och nyttjande i ett jämförande perspektiv, in: Mats Widgren (Hg.), *Äganderätten i lantbrukets historia*, Borås 1995, S. 58–73, S. 58–59.

214 Vgl. zum Kollektivrecht der Dorfgemeinschaft Mats Widgren, Individuellt eller kollektivt ägande i bondesamhällen?, in: Ders., *Äganderätten*, S. 5–16, S. 6–8.

215 Vgl. Gerhard Hafström, *Den svenska fastighetsrättens historia*, Lund 1970, S. 21–22.

erstmal in dieser Form erwähnt wird, mit der Maximalgröße seines Besitzes, dem *fullsuttet hemman*.<sup>216</sup>

Kaisa Korpijaakko-Labba hat diese Zeit treffend als ›Zeit des freien Eigentumsrechts‹ (*odala äganderättens tid*) bezeichnet. Die geringe Zentralisierung des schwedischen Königreiches sowie die mangelnde Durchsetzungskraft der Krone (die in Schweden selbst häufig nur durch Stellvertreter der Kalmarer Unionskönige vertreten war) sicherten den Fortbestand lokaler und regionaler Regelungen, außerdem verfügten freie Bauern und selbstständige Dorfgemeinschaften über ein relativ großes Gewicht in Relation zu einem nicht vollständig formierten Adel. Damit einhergehend hatten Landeigentümer eine relativ freie Verfügung darüber, wie sie ihr Land verwalteten und verwendeten.

*Bödersrätt* und *fullsuttenhet* waren im späten Mittelalter somit die zwei hauptsächlichen Beschränkungen für die Verfügung über den Landbesitz in Schweden. Neben diesen existierten für einige Regionen, Arten von Landbesitz sowie Gruppen von Personen Ausnahmen und Sonderregeln, jedoch gilt: »In der Zeit des freien Besitzrechts waren diese Prinzipien eigentlich die einzigen Regeln, die *generell* die Kompetenz des Landeigentümers beschränkten.«<sup>217</sup>

Die anderweitigen Regeln bezogen sich häufig auf einen Unterschied der Wirtschaftsformen, die im Schweden des Spätmittelalters noch sehr regional ausgeprägt waren. Während im südlichen Teil Schwedens sowie Finnlands der Ackerbau eine dominante Stellung innehatte, herrschten weiter nördlich zunehmend Viehzucht, Jagd und Fischerei als Wirtschaftsformen vor. Im nördlichen Teil Finnlands spielte darüber hinaus die Brandrodung eine essentielle Rolle bei der Nutzung des Landes. Innerhalb der verschiedenen Landschaftsgesetzessammlungen regelten somit, je nach vorherrschender Wirtschaftsform in den unterschiedlichen Regionen, unterschiedliche Gesetze verschiedene Umgangsformen mit Land und dessen Besitz. Während beispielsweise das *Östgötalag* stärker den Ackerbau und damit verbundene Probleme regelte, kam dem Jagd- und Fischereirecht im weiter nördlich geltenden *Helsingelag* eine größere Rolle zu.<sup>218</sup> Diese Vielfalt an Recht hinsichtlich Landesbesitz versuchten die Landesgesetzesordnungen zwar abzubilden und zu regeln, es überwiegen aber die vergleichsweise wichtigeren Regelungen hinsichtlich des Ackerbaus und verwandter Wirtschaftsformen. Dieser Trend

216 Vgl. Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 216–217.

217 Ebd., S. 188: »Under den odala äganderättens tidevarv var dessa principer i själva verket de enda stadganden som *generellt* begränsade jordägarens kompetens.«

218 Vgl. ebd., S. 190–192.

steigerte sich im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend, bis im Rahmen physiokratischer Denkweisen der Ackerbau selbst als Grundlage der Nation betrachtet wurde und andere Wirtschaftsformen nur zu Nebensächlichkeiten erklärt wurden. Diese Haltung hatte direkten Einfluss auf Landeigentumsrechte in den Lappmarken. In Reformen im 18. und vor allem im 19. Jahrhundert wurde der Vorrang des Ackerbaus gegenüber anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten festgelegt, sodass Personen, die keinen Ackerbau auf ihrem Land ausübten, ihren Anspruch darauf verlieren konnten.<sup>219</sup>

Die Grundlage für die Kategorien von *skatte*, *krono* und *frälse* finden sich in den schwedischen Gesetzessammlungen des Mittelalters. Vor der Vereinheitlichung des schwedischen Rechtssystems durch die Landesgesetzessammlungen (*landslagar*) von König Magnus Eriksson (fertiggestellt und veröffentlicht in den 1350er Jahren, in den folgenden Jahrzehnten in den meisten Teilen des Reiches akzeptiert) und König Kristoffer/Christoph von Bayern (1442) herrschten in den Provinzen des schwedischen Reiches regionale Gesetzessammlungen (*landskapslagar*), die sich teilweise stark unterschieden. Diese regionalen Ordnungen wurden durch die Einführung der Landesgesetze nicht aufgehoben, sondern existierten weiter als eine weitere Ebene des Rechts. Nachdem die landesweiten Ordnungen im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend an Einfluss gewannen, wurden die regionalen Gesetzesordnungen immer stärker hierarchisch unter das Landesgesetz gestellt. So galt in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Richterregeln des Olaus Petri als ein zentrales Werk der schwedischen Rechtsauffassung. In diesen Regeln wurde die untergeordnete Rolle von regionalen Gesetzessammlungen aber auch von nicht-verschriftlichten Gewohnheitsrechten anerkannt, aber diese sollte nur zur Anwendung kommen, wenn in den Landesgesetzessammlungen keine Regelung zum vorliegenden Fall gefunden werden konnte.<sup>220</sup>

Das Recht zum Besitz, Erwerb, Kauf und Vererbung von Land war allerdings zentral in allen mittelalterlichen Gesetzesordnungen, ebenso knüpften sich zahlreiche gesellschaftliche und steuerliche Regelungen, wie etwa die Ausübung politischer Einflussnahme, an den Besitz von Land.<sup>221</sup> Die Gesetzesordnungen regelten daher meist die legalen Arten der Verfügung über

219 Vgl. dazu ausführlich Lennart Lundmark, *Formlös forvaltning och flyktiga rättigheter*, in: Lennart Lundmark/Lars Rumar (Hg.), *Mark och rätt i Sameland*, Stockholm 2008, S. 107–145 u. vor allem Päiviö, *skattemannarätt*, S. 250–258.

220 Vgl. dazu Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 26–27.

221 Vgl. Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 187f.

Landbesitz, was etwa den rechtlichen Schutz, die Vererbungs- und Verkaufsordnungen mit einschloss. Bereits im späteren Mittelalter erhob die Krone einen generellen Anspruch auf den Besitz des Landes innerhalb des Reiches, sodass jedes Stück Land (abgesehen von der Allmende des Dorfes) einem Eigentümer (oder Eigentümerin<sup>222</sup>) zugerechnet wurde. Somit konnte eine einfache Inbesitznahme von angeblich ungenutztem Land (*occupatio*) nicht mehr legaler Grund des Landerwerbs sein.<sup>223</sup> Stattdessen wurden durch die Landesgesetzesordnungen die Arten des legalen Erwerbs (*laga fång*) wie folgt festgelegt: Vererbung, Kauf, *skifte* (was beispielsweise die Neuverteilung von Land innerhalb eines Dorfes beschreibt), Schenkung und Verpfändung.<sup>224</sup> Der Erwerb durch Verpfändung erfolgte, wenn in einem gewissen Zeitraum das Pfand nicht zurückgezahlt wurde und somit der Besitztitel dauerhaft übertragen wurde.<sup>225</sup> Die Ordnung von König Kristoffer erwähnt außer diesen noch *urminnes hävd*, was am ehesten mit ›Ersitzung‹ zu übersetzen wäre. Allerdings gibt es einige Unterschiede zu kontinentaleuropäischen Rechtskonzepten, da über *urminnes hävd* auch Rechte an eigentlich von anderen Personen besessenen Landstücken oder der Nutzung von Seen und Wäldern erworben werden konnten.<sup>226</sup> Das Konzept der *urminnes hävd* beschreibt die langjährige Nutzung eines festen Landes (oder auch eines Anrechtes, wie beispielsweise das Recht in einem bestimmten See zu fischen), ohne dass es einen Nachweis oder eine Erinnerung daran gibt, wie derjenige in den Besitz dieses Rechtes gekommen ist. In diesem Fall konnte der Besitz oder das Anrecht nicht streitig gemacht werden, was auch für Kronland galt.<sup>227</sup> Falls es schriftliche Unterlagen oder relevante mündliche Aussagen über den Besitzerwerb gab, konnte man sich nicht auf *urminnes hävd* berufen, was einen Unterschied zur

---

222 Frauen konnten im Schweden der Frühen Neuzeit (und auch in den Lappmarken) Eigentum besitzen, allerdings war die Zahl der nachverfolgbaren Personen gering.

223 Vgl. Ebd., S. 186–188.

224 Carl Johan Schlyter (Hg.), *Samling af Sweriges Gamle Lagar, Tofte Bandet: Konung Christoffers landslag, Jordabalken*, Kapitel 1, Lund 1869, S. 101.

225 Ausführlich zu legalen Arten des Landerwerbs im Mittelalter siehe Gabriela Bjarne Larsson, *Laga fång för medeltidens kvinnor och män: Skriftbruk, jordmarknader och monetarisering i Finnveden och Jämtland 1300–1500*, Stockholm 2010.

226 Vgl. Maria Ågren, *Att ha brukat sedan forna tider. Argument for rätt till egendom i 1600-talets Sverige*, in: Widgren, *Åganderätten*, S. 109–129, S. 120–122.

227 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 196.

Ersitzung römischen Rechts darstellte.<sup>228</sup> Während in einigen Fällen seitens der Krone versucht wurde, eine Festlegung der genauen Zeiträume durchzusetzen, die für die Anwendung von *urminnes hävd* nötig waren, wurde in der Praxis doch meist in jedem Fall einzeln bewertet und entschieden.<sup>229</sup>

Wie entwickelte sich dieses System mit dem Ende des Mittelalters und der Machtübernahme von König Gustav Vasa? Einer der wesentlichen Unterschiede, die mit der Krönung und Konsolidierung der Herrschaft Gustav Vasas in Schweden generell eintraten, war eine Zentralisierung der Macht beim König sowie einer zunehmenden Bürokratisierung durch direkte Beauftragte der Krone, die Stellvertreterpositionen wahrnahmen und nach Stockholm berichteten.<sup>230</sup> Diese Stärkung der Zentralmacht hatte auch einen größeren Einfluss der Krone auf den Landbesitz sowie Regelungen zu Besitz, Handel und Rechtsschutz zur Folge. Da durch die Aufhebung des Kirchenbesitzes und der größten Teile der unabhängigen kirchlichen Jurisdiktion mit den Reformen des Reichstags von Västerås 1527 auch eine große Umwälzung an Landbesitz innerhalb des Reiches geschehen war, wurden auch hier einige Regeln Änderungen unterworfen.<sup>231</sup>

Im späten Mittelalter hatte sich eine stärkere Trennung von Adel und Nicht-Adel ergeben, die ebenfalls speziellen Regeln in Hinsicht auf Landbesitz und Besteuerung unterworfen waren. Entstanden war der schwedische Adel aus reichen Landbesitzern, die dem König (beziehungsweise dem Reichsverweser in der Kalmarer Unionszeit) den *rusttjänst*, also die Stellung eines ausgerüsteten Reiters, leisten konnten. Damit einhergehend wurden diese Personen von Steuerleistungen befreit, die aber zunächst nur für die Dauer des geleisteten Dienstes galten.<sup>232</sup> Dieses wurde in der Satzung von Alsnö, die 1280 durch König Magnus Birgersson erlassen wurde, bestätigt und weiter ausgedehnt. In diesem Zusammenhang wurden der Klerus, der bereits vorher steuerbefreit war, sowie der weltliche Adel unter dem Begriff *frälse* zusammengefasst.<sup>233</sup> Dieser Ausdruck bezog sich hauptsächlich auf die Befreiung von

228 Vgl. Thomas Finkenauer, Art. »Ersitzung«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Spalte 1414–1416, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.ersitzung>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.

229 Vgl. Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 198.

230 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 406.

231 Vgl. Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 216–220.

232 Vgl. Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 183.

233 Vgl. Jerker Rosén, Art. »Frälse«, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder. Bd. 4. Kopenhagen 1959. Sp. 670–693, 687.

Steuern und war geteilt in geistliche (*andligt*) und weltliche (*världsligt*) *frälse*. Unter Gustav Vasa und seinen Nachfolgern nahmen diese zwei Varianten sehr unterschiedliche Entwicklungen. Die Erbllichkeit der Zugehörigkeit zum Adel und seine Vorrechte wurden 1561 geregelt und fanden mit der Einführung der Titel Freiherr (*friherre*) und Graf (*greve*) seinen Ausdruck. Schließlich schloss sich der Adel 1626 im *Riddarhus* zusammen und grenzte sich so kontrollierbar nach außen ab. Im Zuge der Reformation die Besitzungen der Kirchen und Klöster eingezogen und dem königlichen Haushalt zugeführt. Somit verblieb die weltliche *frälse* übrig und wandelte sich außerdem von einer persönlichen Eigenschaft der *rusttjänst*-leistenden Personen zu einer Art der Beschreibung der ›Landnatur‹ (*jordnatur*) eines Besitzes. Ebenso traten vermehrt Adlige in verschiedenen Funktionen in den Staatsdienst und verfolgten Karrieren, die über einen direkten Militärdienst in Form des *rusttjänst* hinausgingen. *Frälse*-Land war sehr wenigen Beschränkungen unterworfen, so galten die Bestimmungen hinsichtlich *fullsuttenhet* und das *bördsrätt* für diese Art von Besitz nicht.

Wie entwickelte sich die Landbesitzrechte für nichtadelige Besitzer nach Gustav Vasas Herrschaftsantritt? Neben der *frälse* bildeten sich zunehmend zwei weitere Typen von Landbesitz (beziehungsweise -nutzung) heraus: Zum einen das *skatte*-Land, dass sich aus der sogenannten ›*odala ägande*‹, dem freien Besitz, entwickelte, im Gegensatz zur *frälse* aber steuerpflichtig war, sowie der Nutzung von Kronland durch ansonsten unabhängige Bauern. Der Umfang des Kronlandes hatte sich im Zuge der Reformation und der damit einhergehenden Auflösung des Kirchen- und Klosterbesitzes deutlich erhöht, wodurch immer mehr Bauern in dieses Verhältnis gerieten. Das aufgehobene Land der Kirchen wurde dabei Teil des ›*arv och eget*‹ des Königs, und somit sein persönlicher Besitz.<sup>234</sup> Es existierten in Schweden keine Formen von Leibeigenschaft oder ähnlich restriktiven Abhängigkeitsverhältnissen, sodass auch Bauern auf Kronland relativ frei waren, solange sie ihre Steuern bezahlen konnten. Meist wurden diese Nutzungsverhältnisse für einen bestimmten Zeitraum ausgehandelt, nach dessen Ablauf eine Neuverhandlung vorgenommen wurde. Während dieser Zeit konnten auch die Nutzungsrechte sowie die Steuerpflichten mit anderen Personen gehandelt werden, ebenso konnte das Anrecht auf die Nutzung auch vererbt werden. Bei einer fehlenden Zahlung der Steuern jedoch ging der Bauer seines Nutzungsrechtes verlustig.<sup>235</sup>

---

234 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 90.

235 Vgl. Ebd., S. 88.

Eine ähnliche Entwicklung gab es hinsichtlich des *skatte*-Landes, also des Landes steuerpflichtiger Bauern, das jedoch als ihr Besitz betrachtet wurde. Im Gegensatz zum Kronland, das ohne Zweifel der Krone gehörte, verfügten Bauern mit *skatte*-Land über sehr viel weniger Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung und des Verkaufs ihres Landes. Dennoch gab es in diesem Besitzverhältnis im Vergleich zum Spätmittelalter einige wichtige Änderungen in der Zeit Gustav Vasas. Zwar blieben die Verfügungsmöglichkeiten die Besitzerin oder der Besitzer über ihr Land weiterhin stark und relativ unverändert – die Hauptbeschränkungen bildeten weiter das *börsdrätt* sowie das Konzept der *fullsuttenhet*. Hinzu kam in diesem Bereich das Verbot der zu kleinen Aufspaltung von Steuerland (*klyvningsförbudet*), was sich ebenfalls auf die Konzepte von *fullsuttenhet* und *besuttenhet* bezog. Während ein grundsätzliches Verbot in dieser Sache bereits seit dem 16. Jahrhundert bestand, wurde es 1684 in einem Erlass noch einmal explizit erneuert und vertieft.<sup>236</sup> Nach diesem durfte ein Besitz nicht in kleinere Einheiten geteilt werden, als mindestens zur Versorgung der Eigentümer notwendig war – etwa durch Verkauf oder Aufteilung auf mehrere Erben. Die kleinste Einheit wurde mit  $\frac{1}{4}$  *mantal* festgelegt.<sup>237</sup> Die Begründung dieses Verbotes bildeten die fehlenden Steuereinnahmen für die Krone, sollten die Besitzer nicht in der Lage sein, sich zu ernähren und für die Steuern aufzukommen. Gegen eine Reduktion der Steuereinnahmen richtete sich auch eine weitere Beschränkung der Verfügungsrechte. Diese wurde im Jahr 1673<sup>238</sup> für die nördlichen Teile des Reiches erlassen und 1677<sup>239</sup> auf das gesamte Gebiet ausgedehnt. Die Dekrete befassten sich mit jeglichen Praktiken, die eine Aufteilung des Landes bei gleichzeitiger Erhaltung des vorgeschriebenen Steuerwertes richteten.<sup>240</sup> Der Verordnung nach war es gerade in Finnland und den Nordlanden üblich gewesen, dass steuerpflichtige Bauern Tei-

236 Kongl. Maj:t Placat, huru alle Skattehemman skola beboos och brukas, så at the genom ägornes skiftning i alt för många delar icke måge fördärfwas, Stockholm, 10. Juni 1684, gedruckt in: Johan Schmedeman, Kongl. Stadgar, förordningar, bref och resolutioner ... Band 1, Stockholm 1706, S. 864–865.

237 Vgl. Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 220–221.

238 Kongl. Majj:ts Placat och Förordning, emot Skattehemmanens samt Cronehemmanens delning och förminskade, Stockholm, 2. Mai 1673, gedruckt in: Schmedeman, *Kongl. Stadgar*, Band 1, S. 653–655.

239 Kongl. Majj:ts Förnyade Placat och Förordning, emot skattskyldig Jords Deelning och Förminskade, Stockholm, 21. Juli 1677, gedruckt in: Schmedeman, *Kongl. Stadgar*, Band 1, S. 690–692.

240 Vgl. Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 221–222.

le ihres Besitzes entweder verkauften oder verliehen, um kurzfristig an Geld zu kommen, ohne dass die Steuersumme des Besitzes geändert wurde. Über lange Sicht führte dies, aus Sicht der Krone, zu einer ungleichmäßigen Belastung einzelner Bauern, die dadurch in finanzielle Nöte geraten konnten. Häufig hatten wirtschaftliche Probleme überhaupt erst zu einem Verkauf des Besitzes geführt, die nach und nach sich vertiefen konnten. Im Zusammenhang mit dem Konzept des *urminnes hävd* war es wiederum nach dem Verstreichen einiger Zeit nicht mehr möglich, ursprüngliche Besitzverhältnisse wiederherzustellen oder nachzuvollziehen. Neben einer langfristigen Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage einiger Bauern gerieten durch diese Praktiken auch die Grundlagen der Steuerschätzung von Landbesitz im Reich außer Tritt, da in der Folge ähnlicher Landbesitz sehr unterschiedlich besteuert werden konnte. Die beiden königlichen Verordnungen erließen daher ein generelles Verbot der Zersplitterung von steuerpflichtigem Besitz, das sogenannte *minskningsförbudet*.

Durch die zunehmende Zentralisierung der Macht im Königreich wurde nicht nur die Verfügung der Besitzer über ihr Land eingeschränkt, sondern auch der Anspruch der Krone auf das Land im Reich erhöht. Dadurch verschoben sich auch einige der herrschenden Prinzipien. So musste ein Bauer, der sein *skatteländ* entsprechend dem *bördsrätt* verkaufen wollte, nach einem Erlass von 1684 es nicht nur drei Mal vor Gericht anbieten, damit sein Geschlecht die Möglichkeit hatte, es zu erstehen. Vielmehr musste er es, sofern seine Verwandten nicht von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hatten, auch noch der Krone anbieten. Sollte auch diese beziehungsweise ihre Stellvertreter von einem Kauf absehen, konnte es frei verkauft werden.<sup>241</sup>

Ein weiterer direkter Anspruch der Krone auf das Land von Steuerbauern war das *skattevrak*-Konzept. Dieses wurde in verschiedenen königlichen Briefen und Erlassen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts behandelt, besonders eindringlich aber in einem Erlass von 1681<sup>242</sup>, und umfasste Regelungen zur Steuerschuld. Die Hauptbestimmung besagte, dass, wenn ein Bauer drei Jahre lang seine Steuern nicht zahlen konnte oder das Land brach lag, der Besitz an die Krone fallen sollte. Bevor dies jedoch der Fall war, erhielt die Familie des Be-

241 Vgl. Korpijaako-Labba, *ställning*, S. 223 sowie Almquist, *Svensk rätts historia, Fastighetsrättens historia III*, Stockholm 1964, S. 102–103.

242 Kongl. Maj:ts Husesyns-Ordning ... Stockholm 18. Juli 1681, gedruckt in: Schmedeman, *Kongl. Stadgar*, Band 1, S. 738–746.

troffenen während des lokalen Gerichtstermins ein Vorkaufsrecht, sofern sie die ausbleibenden Steuern zahlen konnte.<sup>243</sup>

Weitere Einschränkungen bezogen sich nicht nur auf die Verfügung über das Land, sondern auch auf die Nutzung. In großen Teilen des Reiches war den Bauern die Jagd auf gewisse Tiere, vor allem Wild und Vögel, untersagt. Diese Regelung bezog sich allerdings nicht auf die nördlichen Teile Schwedens, wo Wirtschaftsformen basierend auf der Jagd eine wesentlich größere Rolle als im Süden spielten. Auch waren das Fällen und die Nutzung gewisser Baumarten verboten, vor allem Eiche, Buche und Eberesche. Diese sogenannten Mastbäume konnten im Schiffsbau eingesetzt werden und durften nur gegen eine Gebühr an die Krone gefällt werden.<sup>244</sup> Weitere Erlasse beschäftigten sich mit der Nutzung des Landes sowie der Bebauung, und schrieben den Steuerbauern die Errichtung gewisser Gebäude sowie die Verwendung gewisser Ressourcen vor, die für das Königreich im gesamten als nützlich erachtet wurden.

Wie man bei diesen Regelungen deutlich sehen kann, wurde die Verfügungsgewalt der einzelnen Eigentümer über ihr Land im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich begrenzter als im Mittelalter. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch im Heiligen Römischen Reich beobachten, in der es beispielsweise vergleichbare Vorkaufsrechte in der Art des *bördrvåtts* gab, die sogar auf Nachbarn ausgedehnt wurden.<sup>245</sup> In Schweden nahm die Krone eine wesentlich involviertere und aktivere Rolle ein und versuchte mittels zahlreicher Verordnungen, den Umgang mit Landbesitz seitens der Bauern sowie die Nutzung des Landes selbst zu regulieren und nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Auch hier lassen sich Parallelen zum Landesausbau und zum Entstehen von Policeyordnungen kontinentaleuropäischer Prägung beobachten.<sup>246</sup> Den-

---

243 Vgl. Korpjiaakko-Labba, *stälning*, S. 222–223.

244 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 88.

245 Vgl. Hagemann, *Eigentum*, S. 4–5 u. Werner Rösener, Art. »Grundherrschaft«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Spalte 581–589, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.

246 Vgl. zum Begriff Landesausbau Matthias Hardt, Art. »Landesausbau«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, Spalte 431–436, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021. Ausführlich zu Policeyordnungen in Schweden siehe Pär Frohnert, Sverige/Schweden, in: Karl Härter/Jörg Zapnik/Pär Frohnert, Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Bd. 12,1: Kungariket Sverige och hertigdömena Pommern och Mecklenburg = Königreich Schweden und Herzogtümer Pommern und Mecklenburg, Frankfurt a.M.: Klostermann 2017, S. 1–368, S. 21–73.

noch lässt sich eine vergleichsweise starke Stellung schwedischer Bauern und Landbesitzer im europäischen Kontext ausmachen, die sich auch in ihrer Rolle in der Lokalverwaltung und als eigener Stand auf dem Reichstag zeigt.<sup>247</sup>

Ein wichtiger Aspekt der Entwicklungen in Hinsicht auf den Landbesitz im Königreich waren Verschiebungen der theoretischen Grundlagen. Während im Mittelalter die jeweiligen Eigentümer des Landes die Bauern selbst waren, und nur seitens hauptsächlich lokaler Faktoren wie der weiteren Familie sowie der Dorfgemeinschaft in der freien Verfügung über ihr Land eingeschränkt wurden, änderte sich dieses Verhältnis mit dem Machtantritt Gustav Vasas und der darauffolgenden Zentralisierung deutlich. Im 16. Jahrhundert entwickelte sich die Vorstellung, dass das Land selbst zunehmend als Eigentum der Krone verstanden wurde. Diese in der Forschung sogenannte ›feudale Eigentumsrechtsauffassung‹ (*feodala äganderättsuppfattning*) entstand unter anderem auch durch Fälschungen, wie etwa den Helgeandsholmsbeschluss von 1282, der 1587 zuerst erwähnt und 1864 als gefälscht enttarnt wurde.<sup>248</sup> In Schweden hatte es nie ein ausgeprägtes und differenziertes Lehnrecht gegeben, während im Heiligen Römischen Reich auch in der Frühen Neuzeit eine lebendige Rechtstradition existierte, wie jüngere Forschungen betont haben.<sup>249</sup> Ziel der in dieser Hinsicht gefertigten Fälschungen konnte unter anderem die Übertragung der lehnsrechtlichen Verhältnisse des Reiches auf den schwedischen Kontext gewesen sein.<sup>250</sup>

Das grundlegende Argument dieser feudalen Rechtsauffassung bildete die Annahme, dass alles Land im Königreich ursprünglich der Krone gehört hatte, sich diese in der Person des Königs aber entschlossen hatte, gegen gewisse Abgaben auf einige Rechte zu verzichten. Den Adligen des Reiches wurde gegen die Leistung des *rusttjänst* und der generellen Hilfestellung im Krieg ein *dominium directum* über ihr Land zugestanden, über das sie damit frei verfügen konnten. Den Steuerbauern wurde jedoch nur ein *dominium utile* zugestanden, dass zwar vererbbar war, aber dennoch nur ein Nutzungsrecht auf dem Land eines anderen (entweder der Krone oder des jeweiligen Adligen, der das Land

247 Vgl. Fur, Colonialism, S. 20–21.

248 Vgl. Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 224–226.

249 Vgl. dazu Steffen Patzold, Das Lehnswesen, München 2012, S. 8–13 u. 94–96 und weiterführend Susan Reynolds, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.

250 Vgl. zur Diskussion um die Echtheit die Anmerkungen bei Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 225.

besitzt).<sup>251</sup> Nach dieser Ansicht wäre die Stellung von Steuerbauern und ihrem Land eher mit denen von Bauern auf Kronland zu vergleichen. Die rechtliche Situation der schwedischen Steuerbauern im späten Mittelalter war hingegen eine völlig andere, und auch die Feudallehre war in ihrer Zeit äußerst umstritten. Welchen Einfluss sie in der Praxis hatte, ist schwierig festzustellen. Während einflussreiche Rechtsgelehrte (vor allem Claes Rålamb und Johan Stiernhöök) im 17. Jahrhundert sich direkt gegen diese Lehre wandten, hatte auch die Krone einige Bedenken, vor allem, da bei Anwendung dieser Theorie das Land des Adels von jeglichem königlichen Zugriff befreit gewesen wäre.<sup>252</sup> Weitere Verwirrung wurde durch den Fakt geschaffen, dass es in der Zeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts für Kronbauern möglich gewesen war, ihr Land gegen eine Summe zu Steuerland ändern zu lassen, sich also *skatterätt* zu kaufen. In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, inwiefern altes Steuerland mit einer langen Tradition und neuerworbenes Steuerland gleich zu behandeln wären. Die Krone bestätigte gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Gleichstellung dieser Typen von Land und bezeichnete beides mit dem Begriff von Eigentumsrecht und stärkte somit die Stellung von Steuerbauern generell.<sup>253</sup> Durch die Möglichkeit des Erwerbs von Steuerlandrechten konnte im Umkehrschluss allerdings auch eine Notwendigkeit der Bestätigung des Erwerbs von den Bauern verlangt werden. In einigen Fällen konnte durch das Fehlen einer schriftlichen Kaufbestätigung des Steuerlandrechtes die Einordnung eines Besitzes von Steuerland zu Kronland umgekehrt werden.<sup>254</sup>

Im Zusammenhang mit diesem Konflikt entwickelte sich eine stärkere Rolle schriftlicher Belege für den rechtmäßigen Erwerb (*laga fång*) von Landbesitz. Im späten Mittelalter und bis in die Frühe Neuzeit hinein waren mündliche und schriftliche Belege vor Gericht in ähnlichem Maße relevant gewesen, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts verschob sich dieses Verhältnis immer stärker in Richtung des schriftlichen Belegs.<sup>255</sup>

Die Praxis des Vorwurfes eines Mangels von schriftlichen Aufzeichnungen über einen Erwerb von Steuerlandrechten wurde auch im Zusammenhang des Landbesitzes in den Lappmarken seitens der Provinzgouverneure gegen Ende

251 Vgl. Almquist, *Svensk rätthistoria*, S. 98–99.

252 Vgl. Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 226–227.

253 Vgl. ebd., S. 228–229.

254 Vgl. Almquist, *Svensk rätthistoria*, S. 125–129.

255 Vgl. Maria Ågren, *Att hävda sin rätt. Synen på jordägandet i 1600-talets Sverige, speglad i institutet urminnes hävd*, Stockholm 1997, S. 183–185.

des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts angewendet, um diesem einen geringeren Rechtsstatus zuzusprechen. Dieser Status, verbunden mit einem dabei ebenfalls weniger ausgeprägten Rechts- und Besitzschutz, konnte eine Möglichkeit sein, Besitzrechte der Gruppe der »Lappen« in Zweifel zu ziehen und dadurch die Immission, also die Zuweisung von Land an schwedische Neusiedler, zu ermöglichen.<sup>256</sup>

Wie lässt sich demnach das Recht von Steuerbauern auf ihr Land in der Frühen Neuzeit einschätzen? Im Vergleich zum Mittelalter existierte eine Fülle von rechtlichen Einschränkungen, Vorgaben und Pflichten, die weit über eine Mitsprache von weiterer Familie und Dorfgemeinschaft bei Verkaufsgeschäften hinausging. Im Zuge von Diskussionen um die »Feudallehre« im 16. Jahrhundert wurde die Stellung von Steuerbauern in Beziehung zu ihrem Land grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings ist hier auch von einem großen Unterschied hinsichtlich rechtstheoretischer Diskussionen und der Realität der meisten Landbesitzer im Reich auszugehen, selbst wenn es einige Beispielfälle dafür gibt, wie eine Verwirrung hinsichtlich des Kaufes von Steuerrechten gegen einzelne Bauern verwendet werden konnte, um ihr Land »herabzustufen«. Dass die Unterscheidung zwischen den drei Landnaturen *skatte*, *krono* und *frälse* jedoch weiterhin Bestand hatte und stark diskutiert wurde, zeigt eben auch, dass sie in der Praxis noch sehr wohl angenommen wurde. Das hing vermutlich auch mit den Unterscheidungen hinsichtlich der sozialen Stellung verschiedener Landnutzer zusammen. Ein Steuerbauer verfügte generell über mehr Ansehen und Reputation als ein Kronbauer, auch wenn beide als freie und mündige Männer betrachtet wurden und auf dieser Basis Teil des Bauernstandes waren und auf dem Reichstag vertreten waren. Als solche bildeten sie den vierten Stand des schwedischen Reichstages (neben Adel, Geistlichen und Bürgern) und waren damit zumindest in Repräsentation an Fragen des Reiches beteiligt. In dieser Form hatten sie einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Herrschaft im Königreich selbst.<sup>257</sup>

Es ist auch zu fragen, inwieweit die zahlreichen Ordnungen und Erlasse in den weiträumigen Gebieten des schwedischen Königreiches eine konkrete Anwendung fanden, oder ob nicht in zahlreichen Fällen eher lokale beziehungsweise regionale Regelungen in Konfliktfällen den Vorzug erhielten. Dennoch kann man, zusammenfassend gesagt, eine Einschränkung der Verfügungsgewalt von Steuerbauern über ihren Landbesitz in der Frühen Neuzeit

256 Vgl. dazu Lundmark, *skatteland*, S. 56–57.

257 Vgl. Holm, *stormakt*, S. 238–239.

feststellen. Aber die Unterscheidung, ob jemand Steuer- oder Kronland hatte und bearbeitete, spielte weiterhin eine wichtige Rolle. Die im 16. Jahrhundert durch die Krone erlassenen Verordnungen beschäftigten sich vor allem mit dem Landesausbau sowie der Garantie von Steuereinnahmen, sodass hauptsächlich gegen Praktiken vorgegangen wurde, die einen kontinuierlichen Fluss an Steuern unterbrechen konnten.

Ein Konzept, das für die Lappmarken ausschließlich galt, war das des *lappskattelands*. Dieser Begriff umfasst die schwedische Bezeichnung für ein Stück Land, das von einer Person, die der Gruppe der »Lappen« zugeordnet wird, genutzt und verwaltet wird. Andere Bezeichnungen dafür war *arveland*, *lappeland* und *skatteland*.<sup>258</sup> Gerade dieser letzte Begriff bedeutete aber nicht, dass das Land besitz- und steuerrechtlich als *skatte*-Land behandelt oder anerkannt wurde. Stattdessen wurden mit diesem Begriff einzelne Landstücke bezeichnet, die vererbt, verkauft und besteuert wurden. Durch die Einbindung der Besteuerung der »Lappen« nach 1695 in kollektivbasierte Systeme erkannte die Krone die internen Verteilungsmechanismen der besteuerten Dörfer an.<sup>259</sup> Die in der Praxis bei Terminen des Lokalgerichts verteilten Landstücke werden in diesen Kontexten als »*lappskatteland*« bezeichnet.

### 3.2.2 Behandlung von Besitz und Eigentum in der Verwaltung und vor Gericht

Im ersten Teil des folgenden Unterkapitels wird die Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken im Rahmen der Verwaltung und vor Gericht betrachtet. Zunächst wird dabei ein Blick auf die in diesen Zusammenhängen entstandenen Landbesitzbücher, die *jordböcker*, geworfen. Diese Praxis des schriftlichen Nachhaltens von Landbesitz existierte in Kernschweden seit dem Spätmittelalter und wurde zumindest in ähnlicher Form seit dem 17. Jahrhundert in die Lappmarken exportiert. Da jedoch zunächst die Besteuerung über eine individuelle Steuer aller männlichen Personen geregelt wurde, existierte im 16. Jahrhundert ein geringerer Bedarf an schriftlicher Dokumentation von Landbesitz. Mit dem Aufkommen von Besteuerungsformen, die abhängig vom gesamten Eigentum waren und dieses anteilig belasteten, wie es ab circa 1560 zunehmend der Fall war, wurde eine stärkere Dokumentation notwendig. Ebenso wurde zu dieser Zeit mit dem »Seeregister« ein Versuch unternommen, den

258 Vgl. Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 56.

259 Vgl. dazu Kapitel 3.2.3.2.

Besitz der lokalen Bevölkerung zu katalogisieren.<sup>260</sup> Welche Vorstellungen von Eigentum und Landbesitz werden in diesen Prozessen sichtbar, wie verändern sich diese Vorstellungen durch die Anwendung in den Lappmarken? Wie wurde der Landbesitz der lokalen Bevölkerung kategorisiert, wie wurde eine entsprechende Dokumentation durchgeführt?

Der zweite Abschnitt nimmt die Ergebnisse aus dem ersten auf und wechselt die Perspektive. Statt die ›alltäglichen‹ Vorgänge in der Verwaltung und dort stattfindende Aushandlungsprozesse zu betrachten, wird der Blick auf ein hochrangiges Mitglied der Verwaltungsstruktur gelenkt. Anhand des Memorials zur Besiedelung der Lappmarken von 1673 des Provinzialgouverneurs Johan Graan werden folgende Fragen behandelt: Wie sah er das Recht der ›Lappen‹ auf ihren Landbesitz? Wie wurde dieser in Überlegungen hinsichtlich der Kolonisierung behandelt, wie wurde der Besitz in den Lappmarken mit dem Landbesitz von Bauern relationiert? Welche Vorstellungen hatte Graan von einer Neuordnung des Besitzes in den Lappmarken? Inwieweit hatten die von ihm hier durchgeführten Relationierungen einen Einfluss auf den weiteren Diskurs?

Im dritten Abschnitt wird schließlich ein Blick auf die Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken vor Gericht geworfen. Wie oben bereits erwähnt, basierte die rechtliche Ordnung des Landbesitzes in Schweden in der Frühen Neuzeit auf drei Kategorien, nach denen Land geordnet wurde: *krono*, *frälse* und *skatte*. Die Betrachtung eines Stückes Land nach diesen Kategorien hatte weitreichende rechtliche und steuerliche Auswirkungen, die sich auch auf den Besitzer, seine soziale und gesellschaftliche Stellung sowie seine wirtschaftlichen Möglichkeiten erstreckten. Dabei wird nicht nur die jeweilige Behandlung des Landbesitzes sowie dessen Entwicklung in den Blick genommen, wie es Nils-Johan Päiviö bereits kürzlich in seiner Studie getan hat.<sup>261</sup> Statt zu fragen, zu welchem Zeitpunkt die lokale Bevölkerung über welche Rechte verfügte, wird der Fokus auf die damit verbundenen Aushandlungsprozesse, sowohl ›von oben‹ als auch ›von unten‹ gelegt. Dabei ist zu bedenken, dass eine Untersuchung der Perspektive ›von unten‹ durch die Natur der Quellen (die aus schwedisch-imperialer Sicht verfasst sind) schwierig ist und nur ein Auftreten der Bevölkerung im Rahmen dieser Quellen nachzuvollziehen ist. Dabei lässt sich aber beispielsweise betrachten, inwieweit die Bevölkerung schwedische Argumentationsmuster übernehmen und

260 Vgl. dazu oben Kapitel 3.1.2.

261 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 78–80.

strategisch nutzen konnte. Wie wurde der Landbesitz der Bevölkerung der Lappmarken innerhalb der Strukturen des schwedischen Herrschaftssystems gesehen, wie wurde er vor Gericht behandelt? Wie wurden spezifische Vorstellungen und Konzepte, die mit schwedischem Landbesitz verbunden waren, in den Lappmarken angewendet?

Dabei wird anhand einiger Beispielfälle aus dem 17. Jahrhundert, die jeweils spezifische Aspekte des Landbesitzrechts in den Lappmarken behandeln (*skattevrak*, *böördrätt*, *fästa bref*, Immisionen) die Entwicklung der Behandlung des Landbesitzes der Bevölkerung der Lappmarken vor Gericht sowie der damit verbundenen rechtlichen Regelungen verfolgt. Ebenso werden die zusammenhängenden Praktiken des Vergleichens und ihre Veränderungen nachverfolgt und ihre Rolle in dieser Entwicklung untersucht. Wie wurde der Landbesitz von »Lappen« vor Gericht behandelt? Welchen Einfluss hatten die Bedingungen der Kontaktzone und die Kategorien, in die die Bevölkerung eingeteilt war, auf diese Behandlung? Wie relationierten sie diese Gruppen und ihre Besitzrechte miteinander, vor allem, nachdem größere Zahlen von »Neusiedlern« sich in den Lappmarken niederließen? Durch die Untersuchung dieser Fragen ist ein differenzierteres Verständnis der Situation in den Lappmarken und ihrer Veränderungen möglich als über die Betrachtung der normativen Ordnung und die Zuweisung eines bestimmten Rechtsstatus zu einem gewissen Zeitpunkt anhand einzelner Fälle.

### 3.2.2.1 Die Landbesitzbücher in den Lappmarken und der Einfluss (mangelnder) schriftlicher Dokumentation

Landbesitzbücher spielten bei der Nachhaltung von Eigentum und damit auch der Durchführung von Besteuerung eine zentrale Rolle in den Kerngebieten des schwedischen Reiches. Diese Bücher bestanden aus einer Auflistung des vorhandenen Landes mit einer genauen Absteckung des jeweiligen Umfangs, sowie einer Zuordnung der einzelnen Parzellen an die jeweiligen Eigentümer. Diese Messungen wurden in Karten zusammengefasst die im südlichen Schweden sehr ausführlich geführt wurden, in den nördlichen Regionen des Reiches aber nicht mit der gleichen Präzision angefertigt wurden. Darüber hinaus wurden diesen Besitzstücken auch steuerliche Leistungen zugeschrieben, die die Eigentümer für ihre verschiedenen Landstücke zu erbringen hatten.<sup>262</sup> Aus diesen Steuerleistungen wurde die zu erbringende Gesamtsteuer

262 Vgl. Hafström, *Fastighetsrätten*, S. 107–110 und ausführlich zu den Landbesitzbüchern Gunnar Wirsell, *Om kronans jordeböcker*, Lund 1968.

berechnet, die die einzelne Person zu bezahlen hatte. Da im Süden des Reiches Steuern über eine direkte Verbindung von Eigentum und Person eingetrieben wurden, boten die Landbesitzbücher eine absolut notwendige Grundlage für die Durchführung einer solchen Form der Besteuerung. Eine möglichst exakte Auflistung des Landbesitzes war hier von Nöten, um diese Art der Besteuerung für alle Parteien verständlich durchzuführen. Im Gegensatz dazu basierte die Besteuerungspraxis in den Lappmarken für einen Großteil des 16. Jahrhunderts auf der einzelnen Person, sodass jeder männliche »Lapp« über 15, später 17, Jahren die festgelegte Summe in Naturalien oder Geld leisten musste.<sup>263</sup>

Für eine solche Form der Besteuerung war keine ausführliche Dokumentation von Eigentumsverhältnissen notwendig. Doch mit einer zunehmenden Integration der Lappmarken und mit einer Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen änderte sich dieser Aspekt. Zunächst wurde eine schriftliche Verzeichnung des Besitzes der Bevölkerung über die Auflistung von Seen und Flüssen angestrebt. Damit wurden spezifisch Fischereigründe als Grundlage von Eigentum festgehalten, und so seit 1559 unregelmäßig im sogenannten »Seeregister« aufgeführt.<sup>264</sup> Dieses beinhaltete eine Zuordnung von Personen zu bekannten Fischereigründen und funktionierte so ungefähr ähnlich wie Landbesitzbücher in den südlichen Regionen des Reiches. Ungefähr zu dieser Zeit kamen weitere Besteuerungskonzepte in den Lappmarken auf, die das Eigentum einzelner Personen zur Grundlage machten und so von einer einfachen Individualbesteuerung hin zu einem granulareren System gingen. Damit verbunden war ein extensiveres Nachhalten von dem zu steuernden Eigentum beziehungsweise dem Ertrag. Was wurde in diesem Zusammenhang als zu steuerndes Eigentum angesehen? Dies lässt sich vor allem aus der Steuerreform von 1602 und den damit zusammenhängenden Besteuerungskonzepten herauslesen. In dieser Reform wies die Krone sämtliche Vögte und Amtmänner an, genaue Listen anzulegen, über welche Möglichkeiten zur Fischerei einzelne Personen verfügten und diese im Zweifel auch gleichmäßig aufzuteilen. Darüber hinaus wurde eine Ertragssteuer auf die erwirtschafteten Fische und Rentiere festgelegt, so dass jede steuerpflichtige Person jeden zehnten Fisch und jedes zehnte Rentier abgeben sollte.<sup>265</sup> Das Eigentum einer einzelnen Person wurde demnach mit den ihr zur Verfügung

---

263 Vgl. dazu oben Kap. 3.1.1. Häufig wurden spezifische Gegenstände gefordert, etwa Marderfelle, was sich allerdings von Region zu Region unterscheiden konnte.

264 Vgl. zum Hintergrund dazu Kap. 3.1.1.1.

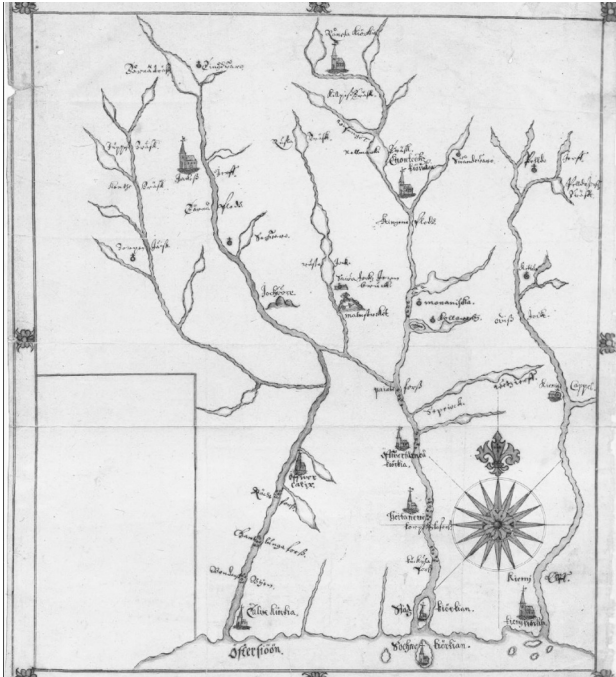
265 Vgl. dazu oben Kapitel 3.1.1.2.

stehenden Fischereigründen und der Menge an Rentiere gleichgesetzt, die sie besaß. Schwedische Herrschaftsträger suchten auf verschiedene Arten, die jeweiligen Fischereigründe fest bestimmten Personen zuzuweisen. In diesem Zusammenhang stießen Vorstellungen von Individualbesitz an Land und Fischereigewässern auf vorherrschende kollektive Nutzungsformen.<sup>266</sup> Dabei lassen sich beginnende Prozesse der Vergleichbarmachung ausmachen, die eine Relationierung zwischen Person und Eigentum erkennen lassen, die aus den agrarwirtschaftlichen Kontexten Kernschwedens in die Lappmarken übertragen wurde. So lässt sich hier eine grundlegende Gleichartigkeitsannahme der Akteure zwischen dem Land eines schwedischen Bauern und den Fischereigründen eines »Lappen« erkennen. Diese Gleichartigkeitsannahme lässt sich als Grundlage verschiedener Initiativen zur Organisation und Verwaltung der Lappmarken mit einer Aufzeichnung der Umstände des Eigentums sehen, die allerdings scheiterten.

---

266 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 49–50.

Abb. 4: Schwedische Karte aus dem (frühen?) 17. Jahrhundert über die Gemeinde Calix und Teile der Lappmarken. Die Karte zeigt zum einen die Relevanz der Kirchen und festen Plätze in der Erschließung der Lappmarken für schwedische Herrschaft, allerdings auch die mangelnde Präzision der Durchdringung dieses Raumes.<sup>267</sup>



Sowohl das ›Seeregister‹ als auch die im Rahmen der Steuerreform von 1602 durch die Vögte vorgenommenen Dokumentationen von Eigentum wurden nicht dauerhaft weitergeführt und endeten nach einiger Zeit mehr oder weniger abrupt. Auch weitere Initiativen zur Etablierung von in Schweden gebräuchlichen Landbesitzbüchern und zur Erstellung von präzisen Karten

267 Carte öfwer en deel af Calix Sochen (17. Jh), verfügbar unter Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, detaljkartor, SE/KrA/0400/11B/002, bildid: K0002365\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002365\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002365_00001).

über die Lappmarken verliefen sich meist. Angeführt wurden dabei die geographische Lage und Ausdehnung dieser Territorien als Begründung für die Undurchführbarkeit der Aufträge. Eine Karte dieser Art wurde angefertigt – 1671 wurde auf Befehl des Gouverneurs Johan Graan eine Karte der Ume-Lappmark erstellt, die nach schwedischen Praktiken die verschiedenen Landstücke voneinander schied.<sup>268</sup> Die Tatsache, dass für lange Zeit keine verlässlichen Karten der Lappmarken existierten, während Landbesitz im südlichen Teil des Reiches extensiv dokumentiert war, hatte sicherlich auch einen Einfluss auf die Wahrnehmung dieser Regionen. In frühneuzeitlichen Reichen dienten Karten nicht nur zur Orientierung, sondern auch zur Darstellung und Behauptung von Ansprüchen.<sup>269</sup> Weiterhin existierte bis 1751 keine klare Grenze zwischen den von Dänemark-Norwegen und von Schweden beanspruchten Gebieten in Nordskandinavien, was zu langwierigen Konflikten führte.<sup>270</sup> Diese ›Unsicherheit‹ in der Wahrnehmung der Lappmarken, die somit als eine Art Lücke im imperialen Wissen beschrieben werden kann, wurde zu verschiedenen Zeiten als Argument für die erwähnten Initiativen zur ›Erschließung‹ dieser Regionen angeführt.<sup>271</sup> Somit kann auch im Zusammenhang mit der Steuerreform von 1602 glaubhaft angenommen werden, dass über die Bindung von Fischereigründen an Personen ein vergleichbares System wie im Rest des Reiches aufgebaut werden sollte. Diese Annahme wird dadurch noch verstärkt, dass in dieser Reform ebenso eine Sesshaftmachung der »Lappen« angestrebt wurde, indem ihnen das »Umherziehen«, wie der Erlass es nennt, verboten wird.<sup>272</sup> Die Verbindung von Landbesitz und Fischereigründen zeugt dabei von der Existenz einer Gleichartigkeitsannahme zwischen diesen Aspekten. Doch wieso scheiterten diese Initiativen? Zum einen ließen sich nicht alle »Lappen« einzelnen Fischereigründen zuordnen, zum anderen war auch eine Umverteilung, wie sie in der Reform von 1602 vorgesehen war, nicht durchführbar. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wandelte sich das Steuerobjekt in der Besteuerung in den Lappmarken von den Personen selbst hin zu ihrem Landbesitz.<sup>273</sup> Dazu wurde eine halbwegs sichere Zuordnung einer Person zu

268 Vgl. Gudrun Norstedt, *Lapps kattelanden på Geddas karta. Umeå lappmark från 1671 till 1900-talets början*, Umeå 2011, S. 17–20.

269 Vgl. dazu Katajala, *Maps, Borders and State-building*, S. 83–85.

270 Vgl. dazu oben Kapitel 3.1.3.

271 So auch bei Johan Graans Memorial hinsichtlich der Kolonisierung, vgl. unten Kapitel 3.2.1.2.

272 Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.2.

273 Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.

einem bestimmten Eigentum benötigt, damit erhobene Steuern nachvollzogen werden konnten. Die Dokumentation von Eigentum und Person geschah im Rest des Königreiches über sogenannte *jordböcker* (auch *upphördsböcker* genannt).<sup>274</sup> Ein ›normales‹ *jordbok* verzeichnete nicht nur das Land und den Eigentümer sowie die zu erwartenden Steuern, sondern beinhaltete im Weiteren auch Karten und eine Festlegung der *jordnatur*, d.h. ob es *skatte-*, *krono-* oder *frälse-*Land war, somit der rechtlichen Stellung des Landes.<sup>275</sup> Damit ermöglichten diese durch die Gerichte angefertigten und aufbewahrten Aufzeichnungen nicht nur eine halbwegs sichere Zuordnung von Eigentum und Eigentümern, sondern garantierten auch einen rechtlichen Schutz dieses Eigentums.<sup>276</sup>

Eine jährliche Beschreibung individuellen Eigentums in Hinsicht auf die abgeführten Steuern entwickelte sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einigen Regionen der Lappmarken. Im Gegensatz zu den von den Vögten geführten Steuerlisten, in denen meist die Abgaben derjenigen Personen gelistet wurden, die Steuern gezahlt hatten, ist eine jährliche Übersicht über alle Bewohner der umfassten Region sowie ihre Steuerleistung das Ziel. Dies entsprach den in Kernschweden geführten Landbesitzbüchern, doch wie wurde diese dort etablierte Praxis auf die Lappmarken übertragen?

Im Folgenden werden stichprobenartig diese Listen aus der Torne-Lappmark untersucht und geschaut, welche Informationen in ihnen aufgeführt wurden und welche Entwicklung diese Aufzeichnungspraktiken durchmachten. In den verschiedenen Lappmarken konnten sich diese Prozesse teilweise stark unterscheiden.<sup>277</sup> Die Bücher aus der Torne-Lappmark bilden dabei aufgrund der guten Überlieferungslage und der nahezu lückenlosen Dokumentation eine gute Basis, um eine Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu verfolgen.

Die frühesten Quellen finden sich ab dem Jahr 1638 und sind seitdem fast durchgehend erhalten, mit einigen kleineren Lücken. Die ersten dieser »*mantalslängder*«, also Listen über die Anzahl der Steuerzahler, sind sehr einfach gehalten:

274 Zu den *jordböcker* in den Lappmarken siehe Lundmark, *skatteland*, S. 49–50.

275 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 49 u. Wirsell, *Jordböcker*, S. 66–69.

276 Vgl. Gerhard Hafström, *Jordbok och äganderätt*, in: Kjell Å. Modéer (Hg.), *Rättshistoriska studier, femte bandet*, Lund 1977, S. 68–101, S. 68–70.

277 Vgl. Zu den *jordböcker* der Ume- und Pite-Lappmark Päiviö, *skattemannarätt*, S. 160–173.

## »mantals-Liste in der Torne-Lappmark

Anno 1638

Kotenkim [das ist Koutokeino, A. B.]

Mtl. [mantal]

1	Mellet Jönsson
1	Lars Jönsson
1	Per Jonsson
1	Anders Rasmusson
$\frac{1}{2}$	Lars Olsson
	Alidark Gunnarsson (Länss M.)...« <sup>278</sup>

Wie hier zu sehen ist, sind die in den Lappmarken geführten *jordeböcker* nicht besonders ausführlich. Für einen Großteil des 17. Jahrhunderts bleiben sie auf diesem Niveau, während in einigen Jahrgängen noch die Art der Steuer spezifiziert wird (beispielsweise »4 *lispund* Hecht« im Jahr 1642 für Personen mit einer vollen *mantal*.<sup>279</sup>) Ab 1655 wird dabei der Wert zunehmend in Reichstalern angegeben. Inwieweit dies eine tatsächliche Bezahlung der Steuern durch Münzen oder nur eine Bestimmung des Wertes in Geld beinhaltete, ist schwieriger nachzuvollziehen. Ab 1675 ist eine Aufteilung der Steuern in den Zehnt (beziehungsweise den halben Zehnt – »*halfa tiienden*« –, da zu dieser Zeit die Steuern der »Lappen« generell auf eine halbe *mantal* herabgesetzt worden waren) und die *haxepalka* zu sehen.<sup>280</sup> Ab 1695, also nach Einführung der *siida*-basierten Kollektivbesteuerung<sup>281</sup>, wird schließlich die Einteilung der Personen nach *mantal* aufgegeben und stattdessen eine Geldsumme notiert,

278 Jordebok Koutokeino, 1638, in: Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), *Jorde och uppbörsbok for Torneå Lappmark, 1638–1715*, Lenvik Bygdemuseum 1999, S. 1.

279 Ebd., S. 14.

280 Hinsichtlich der Besteuerung generell, ihrer Entwicklung und der Bedeutung der einzelnen Teile siehe Olofsson, *Samhälle och ekonomi under Stormaktstiden*, S. 59–60.

281 Vgl. Dazu oben Kapitel 3.1.1.3.

die darüber hinaus mit den anderen Summen zur Steuerschuld des Dorfes im Gesamten zusammengerechnet wird. Eine genauere Aufteilung dieser Summe pro Person erfolgt ebenfalls, mit den angegebenen Werten der »*ordinarie Rântan*« (also der ordentlichen Abgabe), sowie der *haxepalka* und der *lagmans-rântan*, also der Summe für den Transport der Steuern nach Stockholm sowie der Abgabe für die Richter. Eine Aufführung oder Behandlung der von der jeweiligen Person ausgeübten Tätigkeiten findet sich in diesen Büchern in keiner Form.

Wer diese Listen im Einzelfall anfertigte, ist schwierig nachzuvollziehen. Bezeugt werden sie in der ersten Zeit bis ca. 1695 vom lokalen Pastor, danach meist von einem Justitiarius, also dem Richter des Lokalgerichtes.<sup>282</sup> Dieser Wechsel könnte mit Kollektivbesteuerung der Lappendörfer in der neuen Steuerordnung desselben Jahres zusammenhängen, in der die Gerichte eine zentrale Rolle spielten.<sup>283</sup>

Auf diese Art wurde in den nächsten 40 Jahren die Steuerschuld der einzelnen Personen und ihrer Dörfer erfasst. Die in den Lappmarken verwendeten *jordeböcker*, oder präziser *mantalslängder*, sind demnach sehr einfach gehaltene Auflistungen von den männlichen Personen der einzelnen Dörfer und der von ihnen erbrachten Steuerleistung. Eine wirkliche Vorstellung davon, wie der Landbesitz der lokalen Bevölkerung in der Verwaltung gesehen wurde oder wie eine Besteuerung basierend auf dem individuellen Besitzstand der besteuerten Person durchgeführt wurde, ist hier nicht ersichtlich. In der Übertragung der Praxis der Aufzeichnung des Eigentums der lokalen Bevölkerung aus Schweden in die Lappmarken sind demnach einschneidende Änderungen vorgenommen worden, da eine Zuordnung von Eigentum zu Person auf dem in der schwedischen Verwaltung üblichen Weg nicht möglich war. Diese Bücher erfüllten in den Lappmarken zunächst nur den Zweck einer Auflistung der gezahlten Steuern, nahmen anders als die von den Vögten vorher geführten Listen aber auch diejenigen Personen mit auf, die keine Steuern zahlten. Von Steuern befreit waren unterschiedliche Personen, hauptsächlich aber Arme, Alte und solche, die das Amt eines *länsmans* innehatten.

Eine Struktur, wie und in welcher Reihenfolge die entsprechenden Einträge gemacht wurden, lässt sich kaum erkennen. Die einzelnen Dörfer sind über die Jahre hinweg meist in derselben Reihenfolge gehalten, aber darüber hinaus sind weder alphabetische noch andere Ordnungsmethoden erkennbar.

---

282 Vgl. Bspw. Larsen/Rauø, *Jordebok Torneå Lappmark*, S. 107; S. 141.

283 Vgl. Dazu Kapitel 3.1.1.3.

Auch eine Voranstellung etwaiger Würdenträger, wie beispielsweise die *länsmän*, lässt sich nicht feststellen.

Erst gegen 1737 lassen sich weitergehende Veränderungen beobachten. Demnach steht im *jordebok* der Torne-Lappmark von 1737 wie folgt:

»Spezifikation über die Torne-Lappmark  
und die Dörfer, die Königlicher Majestät von Schweden und dem König  
von Dänemark Steuern leisten für das Jahr 1737

<i>Ordinarie</i>	<i>Hax-</i>	<i>Lagmans</i>
<i>Ränttan</i>	<i>Palckan</i>	<i>Ränttan</i>

#### **Koutokeino Pastorat**

Der alte *länsman* Rasmus

Nilsson (alt und gebrechlich)

Korpowuo- Länsmän Mads Nilsson  
ma: (steuerfrei)

Anders Larsson (alt)

Raiswuoma:	Amund Toresson:	0:26	0:05	0:05
------------	-----------------	------	------	------

	Jon Nilsson:	2:04	0:05	0:05
--	--------------	------	------	------

Porrowuo- ma:	Erik Persson Rikonen:	1:06	0:05	0:05
------------------	-----------------------	------	------	------

...«<sup>284</sup>

---

284 Jordebok Koutokeino, 1737, in: Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), *Jorde och uppborädsbok för Torneå Lappmark, 1716–1752*, Lenvik Bygdemuseum 1999, S. 97: »Specification öfwer Torneå Lappmarck och de Byar som skatta till Kongle. Mayt. i Swerige och Konungen i Danmarck pro Ao. 1737 ...«.

In den Büchern nach diesem Jahr werden verschiedene namentlich genannte Landstücke (Korpowuoma, Raiswuoma und Porrowuoma) klar einzelnen Personen zugeordnet. Diese bezeichnen verschiedene Beispiele von *lappskatteländ*, das allerdings auch weiter nicht exakt abgemessen und begrenzt ist. Dabei können auch mehrere Personen anteilig ein Stück Land bearbeiten. Die ersten drei Personen (Rasmus Nilsson, Mads Nilsson und Anders Larsson) sind in diesem Beispiel aufgrund ihres Alters beziehungsweise des Amtes als *länsman* von den Steuern befreit. Ansonsten bleiben aber auch diese ausführlichsten der Landbesitzbücher in den Lappmarken beschränkt in ihren Beschreibungen. Weder wird die rechtliche Natur des jeweiligen Eigentums benannt noch gibt es eine genaue Abmessung in Form einer Karte.

Ab dem Jahr 1737 lässt sich in den Büchern der Torne-Lappmark eine Verknüpfung von Personen und spezifischem Landbesitz beobachten. Damit näherte sich das Verständnis vom Eigentum der lokalen Bevölkerung in den Lappmarken dem schwedischen Verständnis an. Nicht qualifiziert ist allerdings die Natur des Landbesitzes. Damit lässt sich aus diesen Unterlagen keine Einsicht darüber gewinnen, ob die betreffenden Besitztümer als *skatte-* oder *krono-*Land angesehen wurden. Warum diese Entwicklung gerade in diesem Zeitraum stattfand, ist schwierig nachzuvollziehen, jedoch kann ein erhöhter Einfluss von Neusiedlern und den damit verbundenen Problemen und Konflikten hinsichtlich des Eigentums von Land in den Lappmarken einen Teil dazu beigetragen haben. Spezifisch zum Jahr 1737 kann gesagt werden, dass in diesem Jahr der Prozess um das Landstück Haukiniemi begann, der einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung des Landes in den Lappmarken gehabt haben könnte. Dabei ist hinzuzufügen, dass gerade der zuständige Richter für das Lokalgericht in den nördlichen Lappmarken, Carl Sadelin, auch derjenige war, der das Landbesitzbuch des Jahres 1737 beglaubigt hatte. Inwieweit diese Tatsache mit der Entwicklung zusammenhängt, ist allerdings nicht eindeutig nachzuweisen.

Während zu Beginn der ›Integrationsphase‹ (also im 16. Jahrhundert bis zur ersten Steuerreform 1602) versucht wurde, über die genutzten Seen und Flüsse eine Verbindung von Person und Eigentum herzustellen, was eine Gleichartigkeitsannahme in Hinsicht auf Fischereigründe und dem Landbesitz im Süden des Reiches nahelegt, verschiebt sich diese Gleichartigkeitsannahme im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutlich. Mehr und mehr wurde der Besitz einzelner Personen in den Lappmarken als ›Landbesitz‹ im Sinne des schwedischen Konzeptes verstanden – und damit als auch Eigentum. Dabei gab es weiterhin Unterschiede in der Aufzeich-

nung dieses Eigentums, die auch rechtliche Auswirkungen haben konnten.<sup>285</sup> Neben einer ersten Gleichartigkeitsannahme hinsichtlich Fischereigründen und Landbesitz und der darauffolgenden Verschiebung hin zu einer Vergleichbarmachung des Eigentums in den Lappmarken mit schwedischem Landbesitz spielten Vergleichspraktiken in der Organisation der Verwaltung in den Büchern somit keine wirkliche Rolle.

Auch in den späteren Büchern finden sich keinerlei Hinweise auf die Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von den jeweiligen Personen ausgeübt wurde. Auch nach der Verbindung von Landbesitz zum Eigentum gibt es keine Aufzeichnungen über die Verwendung des Landes. Diese Erkenntnis ist zumindest dahingehend interessant, dass eine Vergleichbarkeit auf der Wahrnehmung unterschiedlicher Tätigkeiten basierte und so die Bevölkerung der Lappmarken zunächst anhand ihrer Fischereigründe geordnet werden sollte. Auch die zunehmende Verbreitung von Agrarwirtschaft und Rentierzucht fand keinen Niederschlag in den hier betrachteten Büchern.

Welchen Einfluss hatte der Unterschied in der Aufzeichnungspraxis auf die rechtliche Stellung des Landbesitzes in den Lappmarken? Die Nachhaltung von Eigentumsrechten und damit verbundenen Fragen wie Erbschaften sowie Kauf und Verkauf von Land fand in den Lappmarken demnach keinen direkten Niederschlag in der schriftlichen Dokumentation seitens der schwedischen Verwaltung, zumindest nicht in der in Kernschweden üblichen Form der Landbesitzbücher. Viele dieser Punkte wurden, wenn sie schriftlich nachgehalten und erfasst wurde, vor Gericht bestätigt und durch dieses protokolliert. Doch eine in Schweden übliche Form des Eigentumsnachweises existierte so in den nördlichen Lappmarken erst nach 1737.

Man kann davon ausgehen, dass eine Infragestellung der Eigentumsrechte der lokalen Bevölkerung sowie Zweifel in Bezug auf die Natur des Landes durch die – im Vergleich zu anderen schwedischen Besitzbüchern mangelnde – Aufzeichnung begünstigt wurden. Gerade im 18. Jahrhundert fand in Schweden eine Entwicklung hin zu einem stärkeren Fokus auf Schriftlichkeit in rechtlichen Sachen und weg von einer Begründung durch Konzepte wie *urminnes hävd* statt.<sup>286</sup> Eben auch im Vergleich mit den immer zahlreicher werdenden

---

285 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.3.

286 Vgl. Ditlev Tamm/Jens Christian V. Johansen/Hans Eyvind Næss/Kenneth Johansson, The Law and the Judicial System, in: Eva Österberg/Sølvi Sogner, People Meet the Law. Control and conflict-handling in the courts. The Nordic countries in the post-Reformation and pre-industrial period, Oslo 2000, S. 27–56, S. 33–39.

Neusiedlern, über deren Eigentum bei der Immission, also der Zuteilung des Landbesitzes, der ihnen zugewiesen wurde, eine genaue Messung vorgenommen wurde, zeigen sich hier Schwachpunkte in der Behauptung des Eigentumsrechtes der »Lappen«.

### 3.2.2.2 Unterschiedliche Wirtschaft, unterschiedliche Rechte: Vergleichspraktiken und Johan Graans »Paralleltheorie«

Provinzialgouverneur Johan Graan und seine Initiativen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Hinsicht auf die Steigerung der wirtschaftlichen Kraft der Lappmarken bieten einen weiteren interessanten Untersuchungsgegenstand in der Frage der Entwicklung des Landbesitzes in den Lappmarken. Aus diesen Konzepten und Vorschlägen kann ersichtlich werden, wie dieser hohe Kronbeamte Eigentum und Besitz in den Lappmarken und das Recht der lokalen Bevölkerung auf diesen ansah und wie er damit umgehen wollte. Nach welchen Kategorien teilte er Eigentum und Besitz ein, wie relationierte er die aus seiner Sicht relevanten Bevölkerungsgruppen zueinander und in Hinsicht auf ihre Rechte? Wie gestaltete er seine Pläne dahingehend und wie wurden sie seitens der Krone aufgenommen? Wie sieht er die wirtschaftlichen Tätigkeiten der von ihm beschriebenen Bevölkerungsgruppen, wie ordnet er diese?

Johan Graan wurde 1610 in Skellefteå geboren und war seit 1653 Gouverneur (*landshövding*) über die Provinz Västerbotten, ab 1654 auch über die Provinz Österbotten.<sup>287</sup> Sein Vater stammte aus den Lappmarken, allerdings ist es nicht sicher, inwieweit ihm seine Abstammung noch bekannt war. Der Vater Johan Graans war in die südlichen Teile des Reiches gegangen, um dort Pastor zu werden, und Graan war in Skellefteå aufgewachsen.<sup>288</sup> Das Bild Johan Graans von den »Lappen« war in den meisten überlieferten Äußerungen deutlich negativ – er bezeichnete sie als »barbarisches Volk« und sah sie als arbeitsscheu an.<sup>289</sup> Diese Sicht entsprach dem etablierten Wissen über die »Lappen« und war eine verbreitete Meinung.<sup>290</sup>

Seit den 1660er suchte Graan die Wirtschaftlichkeit der ihm anvertrauten Provinzen zu steigern. Dabei plante er vor allem eine Erhöhung der Bevölkerungszahl. Diese Strategie umfasste die Idee der Besiedlung der Lappmarken

287 Johan Nordlander, Johan Graan. *Landshövding i Västerbotten 1653–1679*. Stockholm 1938, S. 13–14.

288 Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 368.

289 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 55–56.

290 Vgl. dazu Kapitel 2.2.

mit schwedischen Bauern, sogenannten Neusiedlern, die dank einer aus seiner Sicht völlig unterschiedlichen Ressourcenausnutzung nicht mit den »Lappen« in Konflikt treten würden. Diese »Paralleltheorie«, wie sie in der Forschung genannt wird, stellt die Grundlage eines Konzeptes der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebiete unter seiner Verwaltung dar.<sup>291</sup> Damit sollten auch Probleme des Transportes von Erz und Edelmetallen von den Minen sowie die Versorgung der Bergwerke gelöst werden.<sup>292</sup> Der Bergbau mit dem Ziel der Edelmetallgewinnung weckte in den Kreisen des Reichsrates und der höheren Verwaltung Hoffnungen auf ein »schwedisches Westindien« in den Lappmarken.<sup>293</sup> Bald darauf stellten sich jedoch Probleme bei der Ausbeutung der gefundenen Vorkommen sowie beim Transport der geförderten Metalle ein. Um den Transport dieser wichtigen Ressourcen zu gewährleisten, wurden »Lappen« zwangsverpflichtet, jeweils drei Jahre lang mit ihren Rentieren Dienst zu leisten. Die Rekrutierungsbedingungen sowie die Bezahlung ähnelten in vielen Aspekten denen des Kriegsdienstes, von dem die Gruppe der »Lappen« eigentlich befreit war.<sup>294</sup> Durch diese Belastungen sowie durch als unfair empfundene Behandlungen seitens der Bergwerksvögte, die die Organisation des Transports gewährleisten sollten, entstand Widerstand. Einige Bevölkerungsgruppen zogen es vor, in andere Lappmarken und Gebiete zu ziehen, auch gegen das explizite Verbot der Krone und entsprechende Urteile der Lokalgerichte.<sup>295</sup>

Die Vorschläge Johan Graans beliefen sich auf einer Besiedlung der Lappmarken mit schwedischen (und finnischen<sup>296</sup>) Bauern, die aufgrund der unterschiedlichen Ressourcennutzung nicht in Konflikt mit der lokalen Bevölkerung geraten würden. Wie konstruiert er die Gruppen der »Lappen« und der »Bauern« zueinander? Inwieweit lässt sich aus diesen Vorschlägen ein Verständnis für das Landbesitzrecht in den Lappmarken aus Sicht eines hohen Kronbeamten ziehen? Wie ordnet er die den Gruppen zugeschriebenen verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten zueinander?

---

291 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 57–58.

292 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 50–52.

293 Vgl. Bäärnhielm, *I Norrland ett Indien*, S. 5–7.

294 Vgl. Olofsson, *Samhälle och ekonomi under Stormaktstiden*, S. 28–30.

295 Vgl. zu einigen Strategien des Widerstands Kapitel 3.1.2.2.

296 Vgl. zu Vorstellungen vom »Schwedischsein« (*svenskhet*) Lerborn, *För Gud och kung*, S. 194–196.

Das Memorial selbst, das die hauptsächliche Quelle der Theorie Graans bildet, stammt aus dem Jahr 1673, entstand also schon einige Zeit, nachdem Graan begonnen hatte, der Krone seine Pläne vorzulegen. Somit kann hier von einem ausgearbeiteten Konzept ausgegangen werden. Darüber hinaus ist das Memorial als Quelle der ›Paralleltheorie‹ gut erhalten, was bei vielen der vorhergehenden Dokumente, in denen Graan diese Theorie entwickelt, nicht der Fall ist.

Graan beginnt mit einer Einordnung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von den Bewohnern der Lappmarken ausgeübt werden: »Die Untertanen Eurer Königlichen Majestät, die Lappen genannt werden, haben seit einigen hundert Jahren begonnen, in diesem Land zu leben, welches nach ihnen Lappmarken genannt wird, und ihre Wirtschaft bestand daraus, und ist auch jetzt noch nichts anderes, als dass sie Rentiere gebrauchen, und sie wissen gut, was sie von diesen Rentieren zu ihren Nutzen verwenden und verarbeiten können ...«<sup>297</sup> Neben der Haltung von Rentieren würden die Bewohner der Lappmarken noch weitere Tätigkeiten ausüben: »... des Weiteren nutzen sie den Wald, aber nicht mehr, als zum Jagen der Tiere, die sich dort befinden, die Fischereigewässer nutzen sie auch ein wenig, nach ihrem geringen Vermögen, sie sind nicht fähig, es gebührlich zu nutzen, was die Fülle der Seen ihnen an unterschiedlichen Arten von Fisch mitgeben könnte.«<sup>298</sup> Hier zeigt sich schon eindeutig eine Hierarchisierung der von den »Lappen« aus Sicht Graans ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Diese Hierarchie wird durch eine wertende Vergleichsoperation hergestellt, die die *comparata* – die wirtschaftlichen Tätigkeiten – in Hinsicht auf das *tertium* der Effizienz, mit der sie jeweils ausgeübt werden, in Relation setzt. Nicht nur wird die Rentierzucht als erstes genannt, sie ist in der Beschreibung Graans auch die einzige wirtschaftliche Tätigkeit die von der Bevölkerung »gut« ausgeübt wird: Den Wald würden sie nur zur Jagd nutzen, die Seen aufgrund ihrer Fülle nicht vollständig gebrauchen kön-

---

297 Graan, *Memorial*, S. 322: »Ehuruwähl Eders Kongl. Maj:tz vndersåtare, som kallas lappar, hafwa för någre hundrade år sedan, begynt att boo och wistas utj ett land, hwilket effter dem kallas Lappmarcken, och theras näring warit, och ännu inet annat är, än att de bruka renar, och wette nogsampt och wähl, till sin nytta anwända, hwad ad samme rendiur komma, och tillwårckas kan ...«

298 Ebd.: »... desförutan bruka de skogen, icke wijdare än att fånga de diur, som ther utj finnas kunna, fiskewatn och något, effter theras ringa förmågo, icke warandes mächtige wederbörligen bruka, som sielfwe siöarnas ymnighet, på åthskillige slagz fiskar, synes medgifwa.«

nen. Graan streicht durch diese Vergleichsoperation die Rentierzucht als erwünschte wirtschaftliche Tätigkeit der Bevölkerung heraus.

Gleichzeitig schwingt hier eine deutliche Bewertung der »Lappen« mit: Sie wären nicht in der Lage, die Lappmarken ausreichend zu nutzen und hätten sich wirtschaftlich in der Zeit ihres Aufenthaltes dort auch nicht entwickelt. In diesen Darstellungen schwingt ein impliziter Vergleich mit, der die »Lappen« mit dem Verhalten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit schwedischer Bauern in Relation setzt. Die schwedischen Bauern werden so als universelles *comparatum* herangezogen, um die Notwendigkeit einer Besiedlung und einer damit einhergehenden Steigerung der Ressourcennutzung zu betonen. Diese Sicht führt er weiter explizit aus: »...dass in den sich weit erstreckenden Regionen, die in Größe und Umfang mit vielen anderen Provinzen Eurer königlichen Majestät verglichen werden können, anderes Volk wohnen könnte, das mit verschiedenen Arten von Vieh umgehen kann, und auch den Überfluss besser zu nutzen weiß, wie etwa die zahlreichen und großen Seen, die es in den Lappmarken gibt.«<sup>299</sup>

Im zweiten Schritt der Argumentation vergleicht Graan die Lappmarken mit anderen Provinzen des Reiches als *comparata* in Hinsicht auf die Größe und den Reichtum an Ressourcen, die in diesen Territorien gefunden werden können. Dieser räumliche Vergleich etabliert die Lappmarken als ein umfassendes Gebiet mit einem Überfluss an Seen, die momentan nicht ausreichend genutzt würden.

Damit verknüpft ist eine Vergleichsoperation, die die »Lappen« als Gruppe mit den von Graan für die Besiedlung vorgesehenen Bevölkerungsgruppen relationiert. Die hier als »anderes Volk« bezeichneten Gruppen unterscheiden sich nach Graan von den »Lappen« in der Form ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit – sie züchten verschiedene Arten von Vieh – sowie in der Effizienz der Ausnutzung des in den Lappmarken herrschenden Überflusses.

Derartige Vergleichsoperationen lassen sich im weiteren Text in leicht abgewandelter Form immer wieder auffinden. Es lassen sich somit drei Stränge von Vergleichsoperationen identifizieren, anhand derer Graan hier argumentiert. Der erste ist die Herausarbeitung der Rentierzucht als »beste« Form der

---

299 Graan, *Memorial*, S. 322: »... och att utj den widt begrepne orten, hwilkas storlek och omkretz kan jämföras med många tillijka Eders Kongl. Maj:tz andre provincier, skulle annat folck kunna bo, som med allehanda slagz boskap kunda undgå, bättre och weta bruka de öfwermåttan, dels stora och många siöar, som finnas i Lappmarken.«

Wirtschaft – und zwar nicht in den Lappmarken, sondern der »Lappen«. Diese könnten zwar andere Formen ausüben, würde diese aber nicht ausreichend beherrschen oder ausführen. Die *comparata* in diesen Vergleichsoperationen sind somit die wirtschaftlichen Tätigkeiten der »Lappen« zueinander, die in Hinsicht auf die Effizienz und den Ertrag untersucht werden. Was die Jagd angeht, so sollten die »Lappen« dazu gebracht werden, sich vollständig um die Rentierzucht zu kümmern:

»Die Jagd bildet bei einem Teil der Lappen an einigen Orten die wirtschaftliche Tätigkeit, aber dies kann nicht in einem so großen Umfang gemacht werden, weil es das Vornehmste ist und sein muss, dass die Lappen sich von ihren Rentieren ernähren, und was von den Rentieren produziert werden kann. So gibt es auch viele Lappen, besonders diejenigen, die in den Bergen wohnen, dort ihre Heimat haben und Berglappen genannt werden, die ganz wenig oder keine Jagd ausüben. Und es wäre ein Mittel, die Lappen dazu zu bekommen, sich mehr mit der Zucht der Rentiere zu befassen, weil sie am besten damit umzugehen wissen.«<sup>300</sup>

In diesem Ausschnitt wird noch einmal besonders deutlich, wie Graan sich die Ordnung der Lappmarken vorstellt: Die »Lappen« leben in seinem Plan in oder zumindest an den Bergen und kümmern sich hauptsächlich um die Rentierzucht, während der von ihnen bisher bewohnte Raum an Ackerflächen an Bauern und Neusiedler verteilt werden soll. Graan befasst sich in dieser Sache also weniger mit individuellen Eigentumsrechten von Personen, die einen gesicherten Anspruch auf ihr Eigentum haben, sondern mehr aus einer rein nutzenorientierten Sicht eines imperialen Administrators. Darüber hinaus wird deutlich, dass er den von ihm beschriebenen Bevölkerungsgruppen essentialisierte Eigenschaften in der Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten zuschreibt. Die »Lappen« würden das Ackerland, auf dem sie jetzt leben, nie gebrauchen können – deshalb sollten sie dazu gebracht werden, die Rentierzucht stärker zu verfolgen.

---

300 Graan, *Memorial*, S. 322: »Af diurefängen hafwe fuller lapperne till en dhel, och på somlige orter, theas näring, men så kan icke heller det så stort giöra, emedan det förnämsta är och wara bör, att lapperne föda sig af theas renar, och hwad af renskin giöras och tillwårckas kan, som och många lappar äre, besynnerligen boendes på fiällen, som ther theas hemwist hafwa, och kallas fiällepappar, och hafwa ganska ringa eller intet diurefång. Och wore detta ett medel, att komma lapperne der till, att mehre beflijta sig om rendiurens tillökning, effter de wetta bäst ther med att umgå.«

Der Vergleich der Lappmarken mit anderen Regionen stellt den zweiten Vergleichsstrang dar, den Graan in diesem Text verfolgt. In diesem vergleicht er die Lappmarken in Hinsicht auf Größe, Ressourcenreichtum und Bewohnbarkeit mit anderen Territorien. Ein Beispiel dafür ist der Vergleich Graans zwischen den Lappmarken und anderen aus seiner Sicht peripheren Teilen des schwedischen Reiches (die Åland-Inseln) oder Dänemarks (Grönland sowie Island). Auf den Åland-Inseln wäre das Klima und die zu nutzende Natur noch schlechter, »aber in den Lappmarken gibt es nicht nur guten Fischfang, sondern ziemlich gute Jagdaussichten, dazwischen Acker- und Holzland, sowie Weiden.«<sup>301</sup>

Der dritte Strang ist der Vergleich der Wirtschaftsleistung der »Lappen« und der Bevölkerungsgruppen, die Graan sich zur Besiedlung der Lappmarken wünscht. In diesen Vergleichen relationiert Graan die entsprechenden Gruppen als *comparata* mit den *tertia* der Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Leistungsfähigkeit dieser Gruppen. Während der Fischfang in dieser Konstruktion von beiden Gruppen ausgeübt werden kann, sind die Rentierzucht und der Ackerbau auf die jeweilige Gruppe beschränkt:

»So wie die Wirtschaftsform der Schweden, auf der einen Seite, und die der Lappen, auf der anderen Seite, vollständig unterschiedlich ist, so können sie wohl zusammen leben, die Schweden gebrauchen Weide, und, wo man es findet, Ackerland, Wald ... aber die Lappen gebrauchen nicht das geringste davon, so wäre es Eurer Königlichen Majestät und der Krone Schweden schädlich, sollten sie die Kultivierung des Landes behindern, das sie nie gebraucht haben oder gebrauchen können ...«<sup>302</sup>

Während es in Schweden im 17. Jahrhundert bereits eine etablierte Sichtweise war, dass die »Lappen« für die Bearbeitung von Ackerland ungeeignet waren<sup>303</sup>, spricht er ihnen in diesem Ausschnitt aber jegliche Entwicklungsmöglichkeit ab. Er stellt implizit zwei Optionen als *comparata* in einer Vergleichs-

301 Graan, *Memorial*, S. 323: »men i Lappmarckerne, är icke allenast godt fiskefänge, uthen tämmeligit diurefång, och ibland, åker- och swidielandh, samt ängesmarcker.«

302 Ebd., S. 324: »Såsom de swänskas, på den ena sijdan, och de lappers på den andre, näringzsätt, ähr alldeles åtskilligt, så kunna de och wähl boo tillsamman, de swänske bruka äng, och, ther som finnes, åkermark, skog ... men lapparne icke till det ringaste der af, så wore ju det, Eders Kongl. Maj:tt och Sweriges crono skadeligit, att det skulle hindra landzens cultur, utj det, som de alldrig brukat hafwa eller bruka kunna ...«

303 Vgl. dazu Beschwerden über die Auswanderung der »Lappen« in die südlichen Gebiete des Reiches bei Becker, *Landeskinder*, S. 125–128.

operation gegeneinander – die eine ist die Beibehaltung der momentanen Bevölkerungssituation, die andere ist die Besiedlung und Kultivierung des Landes. Das *tertium* ist die Nützlichkeit – oder Schädlichkeit – für die Interessen der Krone. Auch dieser Vergleich ist stark wertend und endet mit der Feststellung der Nützlichkeit der Besiedlung des Landes durch Neusiedler.

Neben diesen Darstellungen und Relationierungen auf Basis von wirtschaftlichen Tätigkeiten und Leistungsfähigkeit beginnt Graan im weiteren Verlauf des Textes damit, auch moralische und charakterliche Eigenschaften stärker in den Vordergrund zu rücken. Er orientiert sich dabei an bestehenden Vorstellungen von »Lappen« und »Bauern und vergleicht diese miteinander. So wären schwedische Bauern ein »beständigeres Volk« (*stadigare folk*) und würden dem König und der Krone »in Zukunft nicht nur zu größerem Einkommen, sondern auch zu einer besseren Verteidigung des Landes nutzen«, wozu »die Lappen völlig untauglich« wären.<sup>304</sup> Darüber hinaus würde die Anwesenheit der Bauern zur »Stärkung und Verbesserung« des Christentums und einer christlichen Lebensweise beim »barbarischen Volk der Lappen« beitragen.<sup>305</sup> In diesen Vergleichen bedient sich Graan aus etabliertem Vergleichswissen über die Bevölkerung der Lappmarken, die in zahlreichen Diskursen als unstet, feige und unchristlich (und lernunwillig) charakterisiert wurden. Aus diesen bereits etablierten Annahmen konstruiert Graan ein weiteres Argument für die Besiedlung der Lappmarken mit den aus seiner Sicht moralisch überlegenen schwedischen Bauern.

Gerade der zweite und dritte Strang sind häufig miteinander verbunden, die Betonung des Reichtums der Lappmarken ist häufig gefolgt von einer Beschreibung, wie gut schwedische Bauern diesen Reichtum ausnutzen würden im Vergleich zu den »Lappen«.

Graan konstruiert mithilfe dieser wiederholten Vergleichsoperationen eine Ordnung der Lappmarken, in der die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt werden und der momentane Zustand als Problem dargestellt wird. Durch die völlig unterschiedlichen Wirtschaftsformen der beiden Gruppen sieht Graan nicht nur keine Schwierigkeiten dabei, die Lappmarken mit schwedischen Bauern zu besiedeln, vielmehr behauptet er, dass der Krone durch die bisherige unzulängliche Ressour-

304 Graan, *Memorial*, S. 324: »i framtijden till någon större inkomst, utan och till landens defension och försvar wid krigztijden å then orten, hwar till lapperne alldeles äre odugelige ...«

305 Ebd.: »styrkio och förbättring hos det barbariske folket lapperne«.

cenausnutzung sogar Schaden entstünde. Generell trennt Graan die beiden Bevölkerungsgruppen stark über die von ihnen ausgeübte Wirtschaftsform. Während »Lappen« nur Rentierzucht, Fischerei und etwas Jagd betrieben, übten die Bauern in seiner Sicht nur Ackerbau, Viehzucht sowie etwas Fischfang aus. Nach diesen Kriterien ordnet Graan in seinem Memorial die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die für seine Sicht der Lappmarken relevant sind. Weiterhin wird bei der Gruppe der »Lappen« auch die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten hierarchisiert, wobei die Rentierzucht als wichtigste den höchsten Wert erhält. Ein weiterer zentraler Punkt in seiner Argumentation ist der Reichtum der Lappmarken sowie die mangelnde Fähigkeit der »Lappen« diesen effizient zu nutzen. Diese Erkenntnis sieht er als Grundargument dafür an, dass eine Besiedlung mit Bauern stattfinden sollte. Der »Paralleltheorie« Graans liegen also mehrstufige Vergleichsoperationen zugrunde.

Etwaige Rechtliche Bedenken bei der Besiedlung der Lappmarken werden von Graans Seite zerstreut: »Hier kann ein Widerspruch aufkommen, ob nicht den Lappen hierdurch eine Beeinträchtigung geschehen würde, wenn anderes Volk sich dort niederlässt, und sie, vielleicht, in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten hindert und stört ...«<sup>306</sup> Aber durch die vollkommenen unterschiedlichen Wirtschaftsformen »können sie wohl zusammen leben ...«<sup>307</sup> Auch bei der Fischerei ist seine Meinung eindeutig: »In den Lappmarken sind so viele Seen, dass die Lappen unmöglich alle Fischgelegenheiten ausschöpfen können, die dort zu finden sind, so dass ein großer Teil jedes Jahr ungenutzt bleibt.«<sup>308</sup> Daraus folgt aus seiner Sicht: »Also kann es auch nicht sein, dass den Lappen bei der Fischerei etwas zuleide getan wird durch die Schweden, die in den Lappmarken wohnen.«<sup>309</sup> Nahmen die »Lappen« aus seiner Sicht wohl einen tieferen Platz in der Hierarchie ein, sollten sie doch in dem ihnen zugesprochenen Bereich – Rentierzucht und etwas Fischfang – Schutz und Förderung genießen. Das Graansche Memorial ist demnach ein gutes Beispiel, um

306 Graan, *Memorial*, S. 323–324: »Hör kam förekomma een insage, om lapparne icke här igenom worde intrång lijdandes, enär annat folk sig ther nedersättia, och them kanskie, utj något theres näring hindra och betaga ...«

307 Ebd., S. 324: »så kunna de och wähl boo tillsamman, de swänske bruka äng, och, ther som finnes, åkermark, skog ... men lapparne icke till det ringaste der af.«

308 Ebd., S. 324: »I Lappmarken äre så många siöar, så att lapperne omöjeligen kunna åhrl:n alle de fiskelägenheter häfda, som ther äre att finna, uthan en stor dhel hwart åhr ligger obrukat.«

309 Graan, *Memorial*, S. 324: »Altså kan icke heller, igenom de swänskas, ther i Lappmarkerne boning, lapperne skie något förnär, förmedelst fiskerij.«

nachzuvollziehen, wie ein Imperium die (zugeschriebenen) Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen ausnutzen und auch rechtlich festlegen und fördern konnte, um ein für sich positives Ergebnis, in diesem Falle die maximale Ressourcenausnutzung, zu erreichen. Darin lässt sich ein Beispiel für imperiale *politics of difference* im Sinne von Burbank und Cooper sehen. Eine solche Trennung der Gruppen nach wirtschaftlicher Tätigkeit wird auch deutlich, wenn es um die Behandlung des Landes an sich geht: »Es ist bei Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst in Erinnerung zu rufen, dass wohl einige der Lappen nun an den Orten leben, wo es Acker- und Weideland gibt, und dass sie daher vor den Schweden weichen müssten, die solches gebrauchen können ...«<sup>310</sup>

Graan sieht also keine Probleme damit, die Eigentumsrechte der »Lappen« völlig zu hinterfragen, so lange sie entsprechend entschädigt werden. Dies soll in einer Weise geschehen, die genauso zu seinen Vorstellungen passt. Die umgesiedelte Bevölkerung soll nach Graans Ansicht solches Land bekommen, das für die Rentierzucht geeigneter ist als das Ackerland, das an schwedische Bauern verteilt werden soll. Nach ihm soll das Entschädigungsland in den gebirgigen Regionen der Lappmarken liegen. Auch in diesem Vorschlag sieht man deutlich die Sicht des Verwalters, für den individuelle Eigentumsrechte keine große Rolle spielen. Denn auch wenn er den vertriebenen »Lappen« Land in den Bergregionen als Entschädigung gewähren will, leben dort bereits Personen – die wiederum in ihren Rechten eingeschränkt würden. Diese Problematik spricht er zwar an, sieht darin aber kein Hindernis: »... und die Lappen können sich dort niederlassen, wo andere Lappen sind, die übermäßig großes Land und viele Fischereigründe haben, denn ein Teil der Lappen hat Land inne, das fast drei neue Meilen in der Länge und ebenso viel in der Breite umfasst und womit sich mehr Lappen behelfen könnten.«<sup>311</sup> In diesem Zitat wird ein weiterer Aspekt angesprochen, der vorher bereits angedeutet wurde. Aufgrund des großen Reichtums und der Ausdehnung der Lappmarken sieht er individuellen Besitz als zu groß an. Der Besitz einzelner »Lappen« könnte

310 Ebd., S. 325: »Detta ähr och hos Eders Kongl. Maj:tt allerunderdånigst att ihogkomma, att ehuruwåhl någre lapper äre nu boendes på de bostållen, ther åker och ångesmarck finnes, och the therföre måtte flytta undan för de swånske, som sådant bruka kunna ...«

311 Ebd.: »... och lapparne åter kunna sättia sig neder, hos andre lapper, som hafwa öfvermåttan stort land, wid pas tre nya mijl i längden, och så mycket i bredden, hwar med, sig flere lappar behielpa kunna.«

so aus seiner Sicht mehrere Personen versorgen. Das Eigentumsrecht der »Lappen« findet weiterhin keine ausführliche Behandlung, allerdings werden durch die von ihm vorgenommenen Vergleiche Gleichartigkeitsannahmen sichtbar. Denn die Bezeichnung des Landbesitzes einzelner »Lappen« als »übermäßig großes Land« beinhaltet einen impliziten Vergleich mit dem in Schweden geltenden Standard. Die Auffassung, dass eine einzelne Person nur über ein Eigentum bis zu einer bestimmten Größe verfügen sollte, beschreibt das Konzept der *fullsuttighet*, obwohl Graan diesen Ausdruck nicht direkt verwendet.<sup>312</sup> Einige »Lappen« verfügten seiner Ansicht nach über viel zu großes Land, als dass sie dieses ausschöpfend nutzen könnten. Eine ähnliche Aussage hatte Graan bereits zu den Seen in den Lappmarken gemacht, die ebenfalls nicht ausreichend genutzt werden könnten. Jetzt kombiniert er diese Grundkritik an der Nutzung der Ressourcen in den Lappmarken mit dem aus seiner Sicht zu großen Landbesitz einzelner Personen in der Gruppe der »Lappen«. Durch effizientere Aufteilung könnten so sowohl die Ackerflächen bearbeitet als auch die weitreichenden Gebirgslandschaften besser genutzt werden.

Doch nicht nur die Größe, auch die Inbesitznahme des Landes der Lappmarken kritisiert Graan: »... nachdem die Lappen am Anfang, so wie ein barbarisches Volk, von anderen Orten kommend, sich dort niedergelassen haben, aber weder königliche Briefe noch Bestätigung aufweisen können, für so großen, selbstständig genommenen Besitz, Land und Fischereigründe.«<sup>313</sup> Hiermit stellt Graan jegliche Rechte der »Lappen« infrage, überhaupt über Landbesitz in den Lappmarken zu verfügen. Sie wären in die nördlichen Teile des Reiches migriert und verfügten über keine königliche Bestätigung, die schriftlich vorliegen sollte, dass sie über das Land – das sie »selbstständig genommen« hätten – Eigentumsrechte verfügten. Da die »Lappen« keine schriftlichen Nachweise besaßen, sei es möglich, und im Sinne des Nutzens der Lappmarken für die Krone und das Königreich sogar notwendig, sie umzusiedeln.

Zusammenfassend lässt sich der Vorschlag Johan Graans als Versuch eines imperialen Administrators beschreiben, der den wirtschaftlichen Ertrag seiner Provinzen steigern möchte. Dabei positioniert er sich als gewissenhafter Staatsdiener, der bereits erste Schritte und Untersuchungen in dieser Hin-

312 Vgl. dazu die Einleitung des Kapitels unter 3.2.

313 Graan, *Memorial*, S. 325: »... effter lapparne i begynnelssen, såsom ett barbariskt folk, kommandes ifrån andre orter, hafwa sig ther nedersatt, men icke kunna upwijsa kongl. bref och stadfästelse, på så store, sielfwilleligen antagne ägor, marck och fiskewatn.«

sicht angestellt hat und der all das zum Nutzen der Krone tut. Sein Vorschlag umfasst die Verschiebung und Umsiedlung verschiedener Bevölkerungsgruppen, die dann hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigenschaften und der ihnen zugeschriebenen Wirtschaftsform durch das Imperium genutzt werden sollen, um einen maximalen Ressourcenertrag zu gewährleisten. Den Kern seiner Argumentation stellen dabei drei unterschiedliche Vergleichsoperationen dar, die in ähnlicher Form mehrmals im Text wiederholt werden, somit also als ›Vergleichsstränge‹ beschrieben werden können.

Zunächst arbeitet Graan durch den ersten Vergleichsstrang die Rentierzucht als die profitabelste und aus imperialer Sicht begehrteste Wirtschaftstätigkeit heraus, der die »Lappen« nachgehen können. Damit nimmt Graan die bisherige Assoziation der »Lappen« mit Jagd, Fischfang und Rentierhaltung auf und reduziert diese auf die Rentierzucht. Diese sei die »vornehmste« Form der Wirtschaft, die die »Lappen« ausüben könnten. Gleichzeitig situiert er diese »vornehmste« Form bei den »Berglappen«, die sich seiner Darstellung nach hauptsächlich davon ernähren. Somit etabliert er, dass eine Fokussierung der »Lappen« auf die Rentierzucht für das Imperium am nützlichsten wäre.

Im zweiten Vergleichsstrang werden die Lappmarken mit anderen Territorien in Hinsicht auf Reichtum und Ausdehnung verglichen. Nach der Betonung der Größe und der reichhaltigen Ressourcen und des guten Ackerlandes der Lappmarken wird, oft in Kombination mit dem dritten Vergleichsstrang, herausgearbeitet, dass die Besiedlung der Lappmarken ein für das schwedische Königreich und die Krone lohnendes Unterfangen wäre. Denn die dort lebenden »Lappen« könnten den Reichtum und das Land nicht angemessen nutzen und würden daher diesen Reichtum verschwenden.

Im dritten ›Strang‹ werden die beiden Gruppen – »Lappen« und »Bauern« – miteinander relationiert und darauf verglichen, welche Arten von wirtschaftlicher Tätigkeit sie ausüben und wie leistungsfähig sie sind. Hier wird bei leichten Überschneidungen, zum Beispiel beim Fischfang, ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen Gruppen etabliert, indem die »Bauern« hauptsächlich Ackerbau betrieben im Gegensatz zur Rentierzucht der »Lappen«. Damit etabliert Graan mehrere Erkenntnisse. Zum einen seien die »Lappen« nicht in der Lage, das vorhandene Land zu nutzen und würden es auch nie können. Der Jetzt-Zustand wird damit als defizitär und schädlich für das Imperium dargestellt. Dies wird durch die Darstellung der Lappmarken als reich und sehr ausgedehnt im Zuge des dritten Vergleichskontextes unterstrichen. Um dem so als unzureichend dargestellten Zustand der Lappmarken abzuhelpen, sei eine Besiedlung mit Bevölkerungsgruppen notwendig, die das

Land ausreichend nutzen könnten. Zur effizientesten Nutzung des Landes müssten allerdings einige »Lappen« umgesiedelt werden, die auf gutem Ackerland lebten. Um die damit verbundenen Bedenken zu zerstreuen, führt Graan drei Vergleichsoperationen durch: Zum einen stellt er den Landbesitz der »Lappen« als wesentlich größer als das schwedischer Bauern in Kernschweden dar – es wäre somit kein Problem, mehrere »Lappen« auf eines dieser übergroßen Landstücke zu setzen. Weiterhin wäre, wie bereits etabliert, die Rentierzucht die gewünschte Form der Wirtschaftsausübung der »Lappen«. Eine Umsiedlung dieser Gruppe von den Ackerflächen weg in Richtung der Berge, wo die »Berglappen« lebten, wäre so auf mehreren Ebenen nützlich. Schließlich zerstreut er rechtliche Bedenken, indem er die Eigentumsrechte der »Lappen« auf ihr Land hinterfragt – sie seien »wie ein barbarisches Volk« in die Lappmarken gezogen und hätten sich dieses Land angeeignet, ohne Nachweise zu haben. Das angeeignete Land sei darüber hinaus noch zu groß, um es vollständig bearbeiten zu können, wie vorher bereits etabliert wurde.

Schließlich bedient er sich im Vergleich zwischen »Schweden« und »Lappen« noch etablierter Vergleichspraktiken, um den Unterschied zwischen diesen Gruppen hervorzuheben. Den als monolithisch dargestellten Gruppen werden dabei auch charakterliche und verhaltenstechnische Eigenschaften zugeschrieben, die die Besiedlung mit christlichen und arbeitsamen Schweden zusätzlich befürworten sollen.

Dabei zeigt sich, wie wichtig das Vergleichen für die Herstellung einer neuen Ordnung und neuer Assoziationen sein kann. Bei der Herstellung dieser Ordnung wurden vor allem wertende Vergleiche prominent genutzt, die die *comparata* hierarchisch miteinander relationierten und ihnen einen festen Platz in dieser Ordnung zuwiesen. Somit wird in diesem Text durch Vergleichsoperationen der Typ eines idealen »Lappen« herausgearbeitet. Er soll in den Bergen leben und Rentiere züchten, während das dann verfügbar gewordene Ackerland an die Neusiedler verteilt werden kann. Die vorher für hauptsächlich für Fischfang und Jagd besteuerten »Lappen« reduziert er in seiner Darstellung auf die Rentierzucht, gleichzeitig schränkt er ihren Aufenthaltsraum auf die bergigen Regionen ein. Durch eine Mischung aus etabliertem Vergleichswissen, auf das Graan zurückgreift, sowie neuen Verknüpfungen, die er mittels Vergleichsoperationen herstellt, verschiebt er die Kategorie der »Lappen« in seiner Darstellung. Er bedient sich an Mustern wie der Feigheit der »Lappen«, ihrer Unstetigkeit und ihrer mangelnden Christlichkeit, fügt aber vor allem auf dem wirtschaftlichen Gebiet neue Verknüpfungen hinzu. Die »Lappen« werden als primär als in den Bergen

lebende Rentierzüchter dargestellt. Diese Konstruktion der »Berglappen« als »vornehmste Form« der »Lappen« setzte sich, wohl auch unterstützt durch die Bemühungen Graans, in der schwedischen Wahrnehmung der Bevölkerung der Lappmarken mehr und mehr durch. Im 19. Jahrhundert hatte sich diese Sicht so routinisiert, dass die Rentierzucht als »ursprüngliche« und »wahre« Wirtschaftsform der »Lappen« dargestellt wurde, und alle, die nicht die Rentierzucht ausübten, waren keine richtigen »Lappen«. <sup>314</sup> Während Graan noch nicht so weit geht, ist das Fundament dieser späteren Vergleichspraktiken doch schon erkennbar. Man kann an diesem Beispiel demnach gut sehen, wie das Memorial Graans einen Beitrag zu einer neuen Ordnung der Bevölkerungsgruppen (oder solcher, die es werden sollten) in den Lappmarken leistete. Neben der Herstellung einer solchen neuen Ordnung wird durch die Vergleichsoperationen der momentane Zustand als defizitär dargestellt. Es würde der Krone schaden, das Land nicht von Neusiedlern nutzen zu lassen. Dementsprechend stellt Graan einen Maßnahmenkatalog auf, wie die vorgestellte Ordnung zu erreichen sei. Somit sieht man hier die Entwicklung von der Schaffung einer Ordnung, mit der Zuweisung an Eigenschaften und Fähigkeiten an Bevölkerungsgruppen, und schließlich der möglichen Nutzung dieser Gruppen im Rahmen imperialer Strukturen.

Der rechtliche Aspekt spielt bei Graans Darstellung hingegen eine sehr untergeordnete Rolle. Über große Teile des Textes spricht er dieses Feld in keiner Weise an, vor allem individuelle Rechte in Hinblick auf Landbesitz beziehungsweise Zugang zu Fischereigründen behandelt er kaum oder gar nicht. Stattdessen zielt der Vorschlag auf eine großflächige Umordnung der Bevölkerung der Lappmarken von den Landstrichen, wo Ackerbau betrieben werden kann, dorthin, wo (aus seiner Sicht) Rentierzucht betrieben werden kann. Dabei sollten die umgesiedelten Personen auf das Land anderer »Lappen« gesetzt werden, das seiner Meinung nach zu groß sei, um es vollständig nutzen zu können. Die von ihm im Verlauf des Textes konstruierte Hierarchie unterstützt dabei seine Argumentation, da die »Lappen« sowieso besser in den Bergen und in der Rentierzucht aufgehoben seien. In diesem Punkt, wie auch in der Beschreibung der Menge an Seen in den Lappmarken, klingt die Idee des Konzeptes der *fullsuttenhet* an. Gerade an dieser Stelle geht er nicht auf die Unterschiede der Wirtschaftsformen und der größeren Extensivität der Rentierzucht ein. Auch dass er das Wort *fullsuttenhet* nicht erwähnt, könnte damit zu

---

314 Vgl. dazu Lennart Lundmark, »Lappen är ombytlig, ostadig och obekväm ... » Svenska statens samepolitik i rasismens tidevarv, Umeå 2002, S. 73–75.

tun haben, dass er den Vorschlag nicht in die rechtliche Sphäre ziehen will. Das gilt auch für den Punkt der mangelnden Nachweise des Eigentums der »Lappen«. Da sie über keine schriftlichen Belege verfügten, und das Land erst selbst vor vielleicht nicht allzu langer Zeit in Beschlag genommen hatten, zieht er das Eigentumsrecht der »Lappen« generell in Zweifel. Hier schneidet er das Feld des Rechts zwar an, verbleibt aber auf der Seite, die seine Sicht untermauert, nämlich die der fehlenden schriftlichen Belege. Durch die Darstellung der Landnahme als erst vor kurzer Zeit passiert stellt er außerdem eventuelle Vorstellungen von *urminnes hävd* infrage. Weiterhin lässt sich in seiner Argumentation kein Hinweis auf die rechtliche Natur des Landes der »Lappen« finden. Er bezeichnet es weder als *krono* noch als *skatte*-Land. Dies diene vermutlich dazu, seine Argumentation nicht rechtlich in Zweifel zu ziehen. Denn eine Klassifikation des Landes als *skatte* hätte Probleme hinsichtlich der rechtlichen Aspekte einer Umsiedlung aufgeworfen. Eine Einordnung als Kronland hätte er argumentativ zunächst begründen müssen, da diese Einschätzung zu dieser Zeit keine anerkannte Position darstellte. So begnügte sich Graan mit einer recht weit gehaltenen Infragestellung eines grundsätzlichen Eigentumsrechts der »Lappen« in den Lappmarken.

Während die inhaltliche Position Graans innerhalb der höheren schwedischen Administration in ihrer Konsequenz relativ einzigartig gewesen sein dürfte, fanden viele seiner Vorschläge doch offene Ohren in Stockholm. Die meisten seiner Ideen hinsichtlich der Besiedlung der Lappmarken, der Einführung einer befristeten Steuerbefreiung sowie der Entbindung vom Kriegsdienst für Neusiedler wurden in die Endfassung des Lappmarksplakats von 1673 übernommen. Dieses Plakat war das erste von drei öffentlichen Dekreten der Krone, die die rechtliche Situation in den Lappmarken hinsichtlich der Besiedlung regelten und schwedische Bauern zum Zug nach Norden bewegen sollten. Weitere Dekrete wurden 1695 und 1749 veröffentlicht.<sup>315</sup> All diese Dekrete enthielten eine ähnliche Argumentation wie das Memorial Graans, verwiesen auf die unterschiedliche Ressourcennutzung sowie die Befreiung von Steuern und Kriegsdienst für Siedler. Sie unterscheiden sich aber maßgeblich in Hinsicht auf den Umgang mit der lokalen Bevölkerung. Während Graan eine Umsiedlung von auf günstigen Ackerflächen lebenden Personen für notwendig und sinnvoll hielt, schützen die Lappmarksplakate die Rechte der »Lappen« zumindest implizit. Dem Plakat von 1673 nach sollen die »Neusiedler« als Gruppe nicht höher besteuert werden als die »Lappen«

315 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 84–86.

und ihnen auch ansonsten rechtlich gleichgestellt werden: »aber nach dem Verlauf der erwähnten Freiheitsjahre sollen sie nicht unter höhere Steuern gelegt werden, als die Lappen selbst, mit welchen sie in allem gleich behandelt werden sollen.«<sup>316</sup> Im Plakat von 1695 wurden die meisten dieser Punkte übernommen, jedoch noch um eine besondere Warnung gegen die Brandrodung ergänzt, die vor allem von finnischen Siedlern ausgeübt wurde und die den »Lappen« zugeschriebenen Wirtschaftsformen besonders beeinträchtigte. Eine Umsiedlung wird hier in keiner Weise besprochen, stattdessen sollte eine Benachteiligung der lokalen Bevölkerung durch die Besiedlung explizit vermieden werden, wie Beispiele von Privilegienbriefen an die Gemeinden von Manselkä und Kitka zeigen, die sich über die Neusiedler beklagt hatten.<sup>317</sup> In diesen neuen Normen, die seitens der Krone etabliert werden sollten, war die Verschiebung der Kategorie der »Lappen« noch nicht vollzogen. Ein Aspekt von Graans Sicht, der auch in der offiziellen Linie weitergetragen wurde, war die Wahrnehmung der »Lappen« als einer Gruppe, die völlig andere Wirtschaftsformen nutzte als die »Schweden«. Graans Memorial leistete mit den darin durchgeführten Vergleichsoperationen einen Beitrag zu einer langanhaltenden Kategorisierung und Hierarchisierung von Personen und Gruppen basierend auf ihnen zugeschriebenen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorstellungen von Leistungsfähigkeit und Effizienz. Diese Kategorisierung wurde in der Entwicklung der Begriffe *lappmannanäring* und *lantmannanäring* deutlich, die seit dieser Zeit zunehmend stattfand. Somit wurde auf dieser Ebene eine Markierung der Andersartigkeit möglich, die in der folgenden Zeit immer wieder zu einer Hinterfragung der Rechte der »Lappen« genutzt werden konnte.

### 3.2.2.3 ›kein Kronland, aber auch kein Steuerland‹: Landbesitz in den Lappmarken vor Gericht

Einer der zentralen Orte der Kommunikation zwischen Bevölkerung und Herrschaftsträgern in den Lappmarken stellten die jährlich für mehrere Wo-

316 Kongl. Plakat den 27 September 1673, gedruckt in: Poignant, *Lappmarksfriheterna*, S. 21: »men efter förloppet af bemälda frihetsår icke läggas för högre skatt än sjelfva Lapparna, med hvilka de öfver allt göras like«. Vgl. zur Besteuerung und der Etablierung der Steuern der »Lappen« als ›Standard‹ in den Lappmarken, Kapitel 3.1.1.2.

317 Kongl. Maj:ts förnyade Plakat den 3 September 1693, gedruckt in: Poignant, *Lappmarksfriheterna*, S. 34.

chen abgehaltenen Markttermine dar.<sup>318</sup> Während dieser Zeit wurden Dekrete und Erlasse verlesen sowie Informationen an die Bevölkerung weitergegeben, die seitens der Herrschaftsträger als relevant erachtet wurden. Dies ähnelte der Praxis in den weiteren Teilen des Reiches.<sup>319</sup> In den Lappmarken waren diese Kommunikationskanäle allerdings begrenzt auf die wenigen Wochen, in denen ein Kontakt stattfand. Herrschaft musste in diesen Regionen somit zu spezifischen Zeitfenstern stattfinden und eine Anwesenheit der Untertanen war unerlässlich. Im 17. Jahrhundert wurden ordentliche Gerichte eingerichtet, die während dieser Zeiten tagten und die Funktion als Kommunikationsort übernahmen. Dabei wurde die Gerichtsfunktion von den Vögten auf Richter übertragen, die umherreisten und so verschiedene Gerichtsorte in den Lappmarken bedienten.<sup>320</sup> Jede Lappmark verfügte über ein oder mehrere Lokalgerichte (*häradsrätt*), die meist in den wichtigsten und zentral gelegenen Orten situiert waren. Über den Lokalgerichten in den einzelnen Lappmarken standen Regional- oder Provinzialgerichte, die für die nördlichen Lappmarken beispielsweise in Piteå lag. Die gesamten Lappmarken waren in der nächsthöheren Instanzenebene dem Appellationsgerichtshof in Stockholm (*Svea hovrätt*) unterstellt, der 1614 gegründet wurde.<sup>321</sup> Die Nutzung der Gerichte durch die Bevölkerung ist bereits breit untersucht worden. Sie nutzte die Institution für zahlreiche Aspekte, für strafrechtliche Disputationen innerhalb der Bevölkerung, aber auch für Streitigkeiten, die mit dem Eigentum von Land zu tun hatten.<sup>322</sup> Diese Fälle wurden sowohl zwischen »Lappen« und Schweden als auch zwischen Personen aus der Bevölkerung selbst behandelt. Land wurde gekauft, verkauft und verpfändet, *bördsrätt* wurde eingefordert und in einigen Fällen ließen Personen Testamente beim Gericht hinterlegen.<sup>323</sup> All dies entsprach dem relativ unbeschränkten Umgang mit individuellem Landbesitz, wie es *skatte*-Land zukam. Der rechtliche Umgang der Bevölkerung der Lappmarken entspricht also im Großen und Ganzen dem von *skatte*-Landbesitzern.

318 Vgl. Ylimaunu, *Borderlands as spaces*, S. 246–247 und auch Kap. 2.1.2.

319 Vgl. Forssberg, *Information State*, S. 6–9.

320 Vgl. ebd., S. 27 und Olofsson, *Samhälle och ekonomi under Stormaktstiden*, S. 116.

321 Vgl. Tamm/Johansen/Næss/Johansson, *The Law and the Judicial System*, S. 48–50 und Granqvist, *Samerna*, S. 3–5.

322 Vgl. zur Nutzung der Gerichte in den Lappmarken durch die Bevölkerung in strafrechtlichen Fällen Granqvist, *Samerna*, S. 182–183 und 192–195.

323 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 278–304.

Bei einer zunehmenden Integration der Lappmarken in die schwedische Verwaltungsstruktur sowie bei gleichzeitigem erhöhten Kontakt zwischen »Lappen« und »Neusiedlern«, der durch die Lappmarksplakate und ihre Auswirkungen zustande kam, war eine steigende Zahl von Fällen zu klären, bei denen die Natur des Landes sowie die Eigentumsrechte und Vererbungsregelungen eine Rolle spielten. Bei einer Untersuchung dieser Situation ist nicht nur interessant, »wie« die Rechtslage in den Lappmarken zu einem gewissen Zeitpunkt war und wie sich diese entwickelte, also welches Recht auf ihr Land (*skatte/krono*) die lokalen Bevölkerungsgruppen im schwedischen System jeweils hatten. Diese Thematik wurde bereits breit erforscht, wobei die wichtigsten Arbeiten von Åke Holmbäck<sup>324</sup>, Gunnar Prawitz<sup>325</sup>, Kaisa Korpjaakko-Labbas<sup>326</sup> und Nils-Johan Päiviö<sup>327</sup> stammen. Während Holmbäck noch zu einem anderen Ergebnis kam, war sich die Forschung seit der Arbeit von Prawitz im Zusammenhang mit verschiedenen Rechtsfällen um das moderne Eigentumsrecht der Sami in Schweden recht einig, dass eine große Ähnlichkeit zwischen der Rechtsstellung des Landes von »Lappen« und (schwedischen) »Bauern« in der frühen Neuzeit herrschte. Prawitz schrieb dahingehend: »Die Gerichtspraxis an den Lokalgerichten im 17. Jahrhundert wurde dahingehend charakterisiert, dass das *lapps katteland* in den meisten Fällen auf gleiche Weise behandelt wurde wie *skatte*-Land.«<sup>328</sup> Auch Korpjaakko-Labba kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und auch Päiviö geht generell davon aus, dass »Steuerlappen und Steuerbauern den gleichen rechtlichen Status hatten und vor den Lokalgerichten nach den gleichen Rechtsprinzipien behandelt wurden.«<sup>329</sup> Diese Behauptung stellt er zumindest für die Zeit vor der Steuerreform 1695 auf, auch wenn er einige Einflüsse von lokalen Gewohnheitsrechten auf die Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken zugesteht. Doch auch die Analyse der Situation nach 1695 bleibt etwas starr, da hier eine klare Dominanz schwedischer Rechtsvorstellungen bei gleichzeitig

324 Åke Holmbäck, *Om lapps katteland*, Institutet, Stockholm 1922.

325 Gunnar Prawitz, *Samernas skattefjäll: Samernas domstolsinlägga den 22 september 1967*, Band 3, Stockholm 1967.

326 Korpjaakko-Labba, *ställning*.

327 Päiviö, *skattemannarätt*.

328 Prawitz, *Skattefjäll III*, S. 29: »Rättspraxis vid häradsrätterna under 1600-talet karakteriseras av att lapps katteland i de flesta avseenden behandlas på samma sätt som skattejord.«

329 Päiviö, *skattemannarätt*, S. 242: »Skattelappar och skattebönder hade samma juridiska status och behandlades enligt samma rättsprinciper i häradsrätterna.«

sinkender Bedeutung von Gewohnheitsrecht gesehen wird. Dementsprechend muss der Kontext in den Lappmarken in das schwedische Schema gepresst werden. So waren nach Päiviö auch nach 1695 »in zivilrechtlicher Hinsicht *skatte*-Land und *lappskatteländ* vollständig gleichgestellt.«<sup>330</sup> Doch eine derartige Darstellung scheint zu schematisch zu sein, sie lässt wenig Differenzierungsspielraum. Wieso wird die Frage um die rechtliche Stellung und die ›Natur‹ des Landbesitzes der Bevölkerung in den Lappmarken durch die Forschung so wiederholt gestellt, wenn größtenteils Konsens herrscht? Zunächst bleiben diese Untersuchungen meist sehr schematisch und fokussieren auf die Stellung des Landes in der normativen Ordnung, selbst wenn sie die Rechtsanwendung in der Praxis beleuchten. Während solche Analysen aus rechtshistorisch-normengeschichtlicher Sicht äußerst hilfreich sind, bleiben so doch eventuelle Nuancen in der Wahrnehmung und praktischen Anwendung durch die Akteure verdeckt. Für die Untersuchung der rechtlichen Stellung des Landbesitzes und dessen Behandlung vor Gericht wäre eine weitere Perspektive hilfreich: Durch die Untersuchung von Vergleichspraktiken lassen sich vielleicht die feineren Unterschiede bei der Behandlung des Landbesitzes vor Gericht herausarbeiten, als es durch eine Sichtweise möglich wäre, die auf Rechtsanspruch und -wirklichkeit blickt. Denn in der Analyse von Vergleichspraktiken lassen sich dahinterliegende Kontexte und damit verbundene Einordnungen durch die Akteure identifizieren und etwaige Verschiebungen beleuchten. Gerade in Kontaktzonen gab es eine erhöhte Notwendigkeit, unbekannte rechtliche Zusammenhänge zu klären und zu ordnen, um eine Ausübung von Herrschaft möglichst problemlos zu gestalten. Dies geschah häufig durch eine Vergleichbarmachung der lokalen oder regionalen Kontexte. Eine solche Vergleichbarmachung wurde auch in den Lappmarken vollzogen, musste aber wohl im Zuge der fortschreitenden Integration anhand wechselnder Aspekte wieder und wieder durchgeführt werden.<sup>331</sup> Dazu gehörte in diesem Zusammenhang die Frage um den Landbesitz. Welche dahinterliegenden Gleichartigkeitsannahmen lassen sich in dieser Hinsicht beobachten? Wie wird der Landbesitz in den Lappmarken kontextualisiert, welche Marker sind hier entscheidend? Lassen sich Tendenzen der Kategorisierung der »Lappen« nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auch innerhalb der Gerichtsstruktur beobachten? Welche Auswirkungen hatte

330 Ebd., S. 102: »I civilrättslig hänseende var skattejord och lappskatteländ helt jämställda.«

331 Vgl. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 40–41.

diese Kategorisierung auf ihre Rechte und deren Behandlung vor Gericht? Durch die Herausarbeitung der dabei verwendeten Vergleichsoperationen lässt sich nicht nur die Rechtsstellung des Landbesitzes an sich, sondern auch weitere damit verbundene Aspekte untersuchen, wie etwa Abweichungen in der formalen Behandlung durch die Gerichte solcher Fälle in Hinsicht auf Schriftlichkeit. Darüber hinaus lassen sich durch diese Herangehensweise eventuell stattfindende De- und Rekontextualisierungen präziser beobachten. Warum kam es gerade beim Landbesitz der »Lappen« bei einer über einen großen Zeitraum akzeptierten Praxis relativ schnell zu grundlegenden Diskussionen der rechtlichen Stellung? Wieso kam es im Zuge dieser Diskussionen nicht, wie sonst in vergleichbaren Situationen, zu Versuchen der Klärung durch die Krone oder höhere Gerichtsinstanzen? Die in den Lappmarken sich entwickelnden Unterschiede in Hinsicht auf Landbesitzrechte und Eigentumskonzepte sucht dieses Kapitel herauszuarbeiten. Durch diese Herausarbeitung lassen sich dahinterliegende Mechanismen der Etablierung von Herrschaft auf dem Feld des Rechts in einer Kontaktzone beschreiben, in denen bisher unbekannte Verhältnisse in den rechtlichen Kontext des Imperiums integriert werden mussten.

In den Gerichtsprotokollen der Lokalgerichte lassen sich die Positionen verschiedener Akteure und Akteursgruppen (»Lappen«, Neusiedler, Richter und Gouverneure bzw. ihre Beamten sowie auch Personen der Gruppe der »Lappen«, die den Ackerbau aufnahmen und sich als Neusiedler niederließen) beobachten. Durch eine Verfolgung der Behandlung des Landbesitzes vor Gericht über einen längeren Zeitraum vom Aufkommen der Problematik mit der zunehmenden Integration der Lappmarken ab der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis ins frühe 18. Jahrhundert lassen sich verschiedene Konfliktfelder hinsichtlich des Eigentumsrechts und der Wirtschaftsformen nachvollziehen und Entwicklungen beschreiben.

Dabei ist zu bedenken, dass die Quellensituation begrenzt ist. Während es eine breite und nur durch einige Lücken geprägte Überlieferung gibt, ist die Praxis der Aufzeichnung von Gerichtsprotokollen im 17. Jahrhundert doch nicht sehr umfangreich. Meist sind es kurze, wenige Sätze beinhaltende Beschreibungen des Falls und des Urteils, das nicht begründet wird. Daher wird der Fokus auf die bei der spezifischen Rechtsanwendung sichtbar werdenden Relationierungen gelegt. Damit lassen sich nicht explizit formulierte Gleichartigkeitsannahmen herausarbeiten und damit verbundene Vergleichspraktiken aufdecken.

Im Folgenden werden drei Konzepte des Eigentumsrechtes beleuchtet: *skattevrak*, also die Behandlung von Land, für das keine Steuern gezahlt wurden, *bördsrätt*, das Vorkaufsrecht der Verwandten auf verkauftes oder von der Krone vergebenes Land, sowie das Erbrecht. Alle diese Punkte sind bereits in den oben genannten Untersuchungen die Elemente der Argumentation für die Landnatur und die rechtliche Stellung des Landbesitzes gewesen. Hierbei soll untersucht werden, ob bei der Untersuchung der Behandlung des Landbesitzes vor Gericht noch weitere, nicht ausschließlich auf das Feld des Rechts beschränkte Relationierungen durchgeführt werden und zum Vorschein kommen, die eine feinere Beschreibung des Kontextes ermöglichen.

Darüber hinaus wird der Blick auf einige Fälle gerichtet, die mit der Immission von Neusiedlern zu tun hatten und anhand derer dabei entstehende Konflikte aufgezeigt werden können. Wie wurden in diesen Fällen die Landbesitzrechte der »Lappen« seitens des Gerichts behandelt?

Schließlich blickt dieser Abschnitt erneut auf den Fall der Kaitumjaur-Lappen, die aus der Lule-Lappmark in die Torne-Lappmark gezogen waren, um dem Druck des lokalen Bergwerks und den damit verbundenen Pflichten zu entgehen.<sup>332</sup> Während oben ein Blick auf die Kommunikation und die dabei verwendeten Vergleichspraktiken der Gruppe geworfen wurde, wird in diesem Teil die rechtliche Dimension und Argumentation beider Seiten beleuchtet.

Eine Reihe von Gerichtsfällen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bietet Aufschluss zu einigen Fragen der Behandlung des Landbesitzes in Hinsicht auf das *skattevrak*-Konzept.<sup>333</sup> Meist sind es Ermahnungen der Vögte, dass die lokale Bevölkerung den geltenden Regeln hinsichtlich des Landbesitzes und der Besteuerung folgen soll. So warnte der Vogt in Arjeplog 1656, dass die »Lappen« sich nicht nach Norwegen oder in sonstige Teile Schwedens begeben sollten, da bei einer Abwesenheit von drei Jahren sowie einer Nichtzahlung der Steuern »ihr Land als öde bezeichnet werden würde, an die Krone fallen und an andere dort eingesetzt werden würden.«<sup>334</sup> Auch in Luleå 1656 wurde die Bevölkerung darauf hingewiesen, »dass wenn sie nicht hier her kämen und ihre Abgaben leisten würden sowie drei Jahre weg wären, sie ihr Land verlieren und

332 Vgl. dazu Kapitel 3.1.2.2.

333 Vgl. dazu Kapitel 3.2.1.

334 Arjeplog häradsrätt, 7. Februar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1656, Riksarkivet (RA): »skall deras land skrifwas öde och sedan komma under Cronan, och andra sättäs uti deras land.«; Vgl. dazu auch Lundmark, *skatteland*, S. 47–48.

es an die Krone fallen würde, wonach andere Lappen auf dem gleichen Land eingesetzt würden.«<sup>335</sup> Ebenso ging es zwei Jahre später wieder in Arjeplog: In einer Gerichtssitzung beschwerte sich der Vogt darüber, dass einige Personen aufgrund ihrer Armut sich an andere Orte begeben würden. Dies wiederum führe dazu, dass »ihr Land öde wird und die Krone ihre Steuereinnahmen verliert«<sup>336</sup>. Interessant ist hier, dass das Fortziehen der »Lappen« häufig eine ebenso große Rolle einnimmt wie die Zahlung der Steuern. Ähnliches galt auch 1663 in Arvidsjaur, als die Mobilität der »Lappen« geradezu als Methode verstanden wurde, die Steuern zu umgehen. In diesem Falle beschwerte sich ein *länsman* darüber, dass einige Personen

»im Sommer ihre Fischereigründe nutzen und ihr *skatte*-Land gebrauchen, aber im Herbst reisen sie komplett mit voller Ladung [mit allen Handelswaren, A.B.], in die Siedlung [*på Bygden*, also ins schwedisch besiedelte Land, A.B.], sodass die Krone nicht das ihre bekommt, und sie nicht im Geringsten mit den Abgaben für die Krone helfen. Also wurde bestimmt und bewilligt, dass der Lapp, der nach diesem Tag sich erdreisten würde, in die Siedlung zu ziehen und im Land umherzustreifen, und nicht seine Abgaben für die Krone und den Richter leisten würde, sowie drei Jahre fortbleiben würde, sein Land verlieren soll und dass andere an seiner Stelle eingesetzt werden sollen, die der Krone ihr Recht [hier: Steuern, A.B.], geben wollen und können.«<sup>337</sup>

Der Amtmann beschwert sich hier über die wegziehenden Personen, da die Verbleibenden in diesem Fall alleine die Kosten für den Richter (*lagmansrån-*

335 Luleå häradsrätt, 22. Januar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Luleå 1656, Riksarkivet (RA): »at the som icke komma tilstådes och giöra sina uthlagor och ähre borto uthi try åhrs tijdh, skola de mister sitt land och Cronan kånnas widh them, sedan settias uthi samma land igen.«

336 Arjeplog häradsrätt, 3. Februar 1658, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1658, Riksarkivet (RA): »deras land blifwit öde och Cronan mister sin skatt.«

337 Arvidsjaur häradsrätt, 27. Januar 1663, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arvidsjaur 1663, Riksarkivet (RA): »om sommaren idka och bruka deres fiskerier och skattelandh, men om hösten reesa de hopetahls uth på Bygden medh fulle lass, så att Cronan inthet får sitt, eller hielpa der icke det ringaste medh Cronornes uthlagors uthförande, Alltså bleef här med samtycht och bewilliat, att den lap som här effter tager sikh den driijstigheid oppå, att Reesa om landet, och icke giör sijne uthskylder till Cronan och lagmannen, förblifwandes 3 åhr bortta, dem samma mijste sitt landh, och andra förordnas i ställe som Cronan sin rättigheid, kunna och willia giöra.«

tan) sowie den Transport der Abgaben nach Stockholm (*haxepalka*) zu tragen hätten. Die sonstigen Steuern wurden nach der Steuerordnung von 1602 individuell über einen Zehnten der erwirtschafteten Naturalien (Fische, Rentiere, Jagderfolg) erhoben.<sup>338</sup>

Zunächst lässt sich feststellen, dass der Landbesitz in den Lappmarken ähnlich behandelt wird wie im Rest des Reiches. Wer drei Jahre seine Steuern nicht zahlt, verliert den Anspruch auf das Eigentum. Damit zeigt sich, dass der Landbesitz in den Lappmarken als solcher verstanden wurde und eine Gleichartigkeitsannahme bestand: Landbesitz in den Lappmarken wurde als Landbesitz angesehen. Im letzten Beispiel ist sogar von »ihrem *skatte*-Land« die Rede, was die gleiche Bezeichnung für das Land von Steuerbauern war. Interessant ist allerdings, dass auch hier die Bedingung der Besitzübernahme des Landes nach drei Jahren an die Abwesenheit geknüpft ist, und nur sekundär an die Leistung der Steuerabgaben. Die Häufung der entsprechenden Formulierungen (von denen es auch noch weitere Beispiele gibt<sup>339</sup>), wo die Behauptung des Eigentums an die Anwesenheit geknüpft wird, ist auffällig. In allen gezeigten Fällen wird die spezifische Zeit – drei Jahre – immer konkret auf die Abwesenheit bezogen, während hinsichtlich der Zahlung der Steuern nur allgemein gesprochen wird. An diesem Beispiel zeigt sich ein Unterschied in der Wahrnehmung des Landbesitzes der »Lappen« im Vergleich zu dem jenem schwedischer Bauern. Während diese als vollständig sesshaft gezeichnet wurden und ein klar abgemessenes Stück Land bearbeiteten, war der Zustand in den Lappmarken ein durchaus anderer und aus Sicht schwedischer Administratoren häufig auch äußerst chaotisch. Die Bevölkerung der Lappmarken interagierte im Verlauf der Jahres nur über wenige Wochen mit Herrschaftsträgern wie dem Richter und dem Vogt und waren sonst auf einem – aus schwedischer Sicht – viel zu großem und weitreichendem Eigentum unterwegs, sodass sie kaum kontrolliert werden konnten.<sup>340</sup> Daher mussten sie wenigstens in diesen wenigen Wochen greifbar sein, um eine Ausübung von Herrschaft zu gewährleisten.<sup>341</sup> Diese wurde wiederum hauptsächlich

338 Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.2.

339 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 47–48; Bspw. in 1656 und 1659 in Jokkmokk.

340 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.2.

341 Die Mobilität der »Lappen« war bereits früh und immer wieder als Problem der Herrschaftsausübung identifiziert worden, es gab wiederholte Versuche, die Bevölkerung der Lappmarken zu einem sesshaften Verhalten zu bringen, beispielsweise in der Steuerreform von 1602, vgl. dazu Kapitel 3.1.1.2.

durch die Abhaltung von Gerichtsterminen und die Eintreibung von Steuern aufrechterhalten und demonstriert.

Dies könnte darauf hindeuten, dass hier den Autoritäten ein Verbleib der »Lappen« – und damit eine Kontrolle – ähnlich wichtig, vielleicht sogar wichtiger war als die regelmäßige Zahlung von Steuern. Schließlich bedeutete jeder dauerhafte Fortzug einer Person einen konkreten Verlust an Bevölkerung, da sie entweder nach Norwegen zogen, oder sich in die schwedisch besiedelten Gebiete begaben. Auch die Züge in kernschwedische Gebiete wurden kritisch gesehen. So findet sich um diese Zeit eine Häufung von Klagen einiger Vögte und weiterer königlicher Beamte, die sich direkt gegen bettelnde »Lappen« in den Küstengebieten richteten. So entschied das Gericht in Härnosand am 30. Januar 1656 dahingehend, dass »den Amtmännern und Jurymitgliedern aufgetragen werden soll, mit aller Macht die Bettellappen aus den Gemeinden zu vertreiben und diejenigen, die es versäumten, mit 40 Silbermünzen Strafe zu belegen.«<sup>342</sup> Im selben Jahr wurde auch vor den Gerichten in Ångermanland entschieden, dass »das unzeitige Herumreisen und Betteln der Lappen und anderer im Land gegen die königliche Bettelordnung verstößt, und somit die Amtmänner und Jurymitglieder ermahnt werden, dagegen vorzugehen.«<sup>343</sup> Die Mobilität der Bevölkerung und die ihr dadurch eröffnete Möglichkeit, bei einem zu hohen Druck durch Steuern ihr Land aufzugeben und sich anderweitig wirtschaftlich zu versorgen, stellte für die schwedischen Autoritäten also ein Kernproblem dar. Dabei waren sowohl der Zug nach Norwegen als auch der Zug in schwedische besiedelte Gebiete, sei es zum Betteln oder zum Vertreib sonstiger Waren und Dienstleistungen, aus schwedischer Sicht unerwünscht. Während die Vögte in den Gerichtsprotokollen auch die Steuerverluste hervorhoben, für die sie persönlich Rechenschaft ablegen mussten, spielten diese Aspekte bei Behandlungen des Themas seitens höherer Stellen eine weitaus geringere Rolle. So ist im Erlass des Königs zum »Umherziehen der Lappen« des Jahres 1671 nur die Rede von »nicht geringem Schaden, der Uns

342 Härnosand landsting, 30. Januar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Lagmännens renoverade domböcker, Västernorrlands län, Härnosand 1656, Riksarkivet (RA): »wardt pålagdt Lenz- och Tölfmen, dedh dee medh all macht skola jaga sådenne Tiggelappar uhr Sochnarna widh sine 40 sfr. bötter tillgifwande den som detta försummar.«

343 So z.B. Ramsele häradsrätt, 7. März 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västernorrlands län, Ramsele 1656, Riksarkivet (RA): »lapparnes och andra fleeres tidjiga Omreesande och tiggjande i landet, som åhr emoth Kongl. Tiggjare Mandat, att sadant af ländz- och Tolfmän afschaffas widh plicht tillgiörandes.«

und der Krone dadurch entsteht«. <sup>344</sup> Dies bezieht sich aber auch auf andere Erscheinungsformen dieser Mobilität: Die Krone beklagt in diesem Erlass den wirtschaftlichen Niedergang der Lappmarken, der mit der »Flucht« der »Lappen« entstände, sowie ihre Untauglichkeit zur Bearbeitung des Landes in den anderen Provinzen des Reiches. <sup>345</sup> Die Steuerverluste, die überhaupt nur einen sehr geringen Prozentsatz der königlichen Einnahmen ausmachten, stehen eher im Hintergrund. <sup>346</sup> Somit lässt sich festhalten, dass in Hinsicht auf die gerichtliche Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken im 17. Jahrhundert ein leicht verändertes *skattevrak*-Konzept Anwendung fand. Dieses wurde um den Aspekt der Anwesenheit ergänzt und ging nicht ausschließlich von einer Zahlung von Steuern aus.

Der nächste Aspekt, der hier betrachtet wird, ist der des *bördsrätts*. Dieses Recht umfasste, dass bei einem Verkauf eines Landstücks die Familie und Verwandtschaft des Eigentümers über ein Vorkaufsrecht verfügte. <sup>347</sup> Um einen solchen Verkauf durchzuführen, musste das betroffene Land an drei Terminen beim Lokalgericht angeboten werden. Dieses öffentliche Anbieten wurde *uppbud* genannt. Erst dann konnte ein Verkauf stattfinden, der durch eine schriftliche Bestätigung – *fasta* oder *fasta brev* – beim Gericht hinterlegt wurde. Diese Regelung bezog sich auch auf Land, das seitens der Krone nach einem *skattevrak*-Fall eingezogen wurde. Auch auf diese Landstücke hatte die Verwandten ein Vorkaufsrecht vor anderen Personen.

In den Quellen lassen sich einige Beispiele zur Anwendung des *bördsrätts* für Landbesitz in den Lappmarken finden. So wurde beispielsweise 1658 in Arjeplog verkündet, dass ein eingezogenes Stück Land denjenigen Personen zugesprochen werden sollte, die selbst kein Land besäßen, »sofern diese die Abgabe an die Krone leisten würden, und solches auch vor Gericht bekennen würden. Dabei ist das Recht der Geschlechtsmitglieder [*bördemännens Rät*] zu

344 Kongl. Maj:t Placat, angående Lapparnes flyttningar uthi theras hemwister. Dat. Stockholm den 9 Majj, år 1671, gedruckt in: Anders Anton Stiernman, Samling utaf kongl. Bref, stadgar och förordningar etc. angående Sweriges rikes commerce, politie och oeconomie uti gemen..., 6 Bände, Stockholm 1747–1775, Band 2, S. 866–867: »Oß och Kronan på bägge sätten icke ringa afsaknad ther uthaf tilskyndat blifwer«.

345 Vgl. zur Gesetzgebung zu den Sami im schwedischen Königreich außerhalb der Lappmarken Becker, *Landeskinder*, S. 129–138.

346 Vgl. zu den Steuereinnahmen aus den Lappmarken Lundmark, *skatteland*, S. 49–51.

347 Vgl. Kapitel 3.2.1.

beachten.«<sup>348</sup> Dieses wurde auch in der Praxis so gehandhabt und entsprach auch der Vorgehensweise in den übrigen Teilen des Reiches.

Ein weiterer Aspekt des *bördsrätts*, die öffentliche Anbietung des Landes, lässt sich 1676 in Arvidsjaur beobachten. Dort fragte der anwesende Lappenvogt, ob es anwesende »Lappen« gäbe, die kein eigenes Land besäßen. Diesen sollte das Land von Oluff Finnesson zugeteilt werden, da »er nie da war, um der Krone das ihr zustehende Recht zu geben für das erwähnte Land.«<sup>349</sup> Dies so verfügbar geworden Land »wurde nun zum ersten Mal rechtskräftig angeboten [*upbiudas*]«<sup>350</sup>.

Dieses so angewandte *bördsrätt* beschränkte sich nicht nur auf Neuverteilungen in Folge von *skattevrak*-Fällen, sondern auch auf Käufe und Verkäufe von Land. Beispielsweise sollte sieben Jahre später, in 1665, ebenfalls in Arjeplog ein Stück Land verkauft werden und wurde in diesem Zusammenhang »zum ersten Mal angeboten.«<sup>351</sup> Dies stellte die erste der drei nötigen öffentlichen Ankündigungen dar, um ein Stück Land unter *bördsrätt* zu verkaufen.

Das *bördsrätt* bot den Familienmitgliedern oder Erben weiterhin die Möglichkeit eines Rückkaufes des Eigentums, falls die geltenden Regularien nicht eingehalten worden waren. Auch dies wurde in den Lappmarken praktiziert. Grund dafür konnten eine mangelnde Aufzeichnung der Vorgänge oder ein Versäumnis der dreimaligen öffentlichen Ankündigung sein. Das Gericht in Enontekiö entschied am 8. Februar 1666 beispielsweise, dass »die Erben ihren Anteil wieder erwerben könnten, nach dem 3. Kapitel im Gesetz über das Land, da kein ausreichender Brief [*faste breef*] für den Kauf ausgestellt worden war.«<sup>352</sup> Auch weitere Beispiele lassen sich dafür anführen.<sup>353</sup>

348 Arjeplog häradsrätt, 3. Februar 1658, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1658, Riksarkivet (RA): »såsom och der effter gifwer Cronones Uthlagor, och sådant å Tinget tillkiänna gifwa, doch bördemännens Rät förbehållit.«

349 Arvidsjaur häradsrätt, 15. Februar 1676, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arvidsjaur 1676, Riksarkivet (RA): »hwilken aldrig är tillstädes at giwa Cronones rättigheet för bem:te sitt landz.«

350 Ebd.: »Samma landh må första gången nu lageligen upbiudas.«

351 Arjeplog häradsrätt, 10. Februar 1665, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1665, Riksarkivet (RA): »och der medh upbiudes förste gången.«

352 Enontekis häradsrätt, 8. Februar 1666, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Enontekis 1666, Riksarkivet (RA): »efter det 3 Cap: i Jord. B: att arfwingarne lösa igien börd sin, effter der på ickie är faste breef ågifwit.«

353 Vgl. dazu Päiviö, *skattemannarätt*, S. 140–148 und Lundmark, *skatteland*, S. 47–51.

Insgesamt lässt sich auch für den Aspekt des *bördsrätt* feststellen, dass es in den Lappmarken ziemlich vergleichbar wie im Rest Schwedens angewendet wurde. Doch scheint es in diesen Gerichtsfällen häufig nicht vollständig ausgeführt worden sein, in dem Sinne, dass die öffentliche Anbietung eines Landes sich selten über drei aufeinander folgende Jahre verfolgen lässt. Außerdem gibt es vermehrt Beispiele dafür, dass es eine schriftliche Dokumentation von Verkaufs- und Kaufabwicklungen nicht in dem in Kernschweden üblichen Maße durchgeführt wurde, wie der oben genannte Fall aus Enontekiö von 1666 zeigt. Diese Diskrepanz war bereits Gunnar Prawitz aufgefallen, der sie noch spezifischer verortete: »Das Verfahren der öffentlichen Anbietung [*uppbud*] und der schriftlichen Bestätigung [*fasta*] wurde nicht praktiziert, wenn das *lappskatteland* zwischen Sami transferiert wurde; dagegen scheint es vorgekommen zu sein, wenn solches Land mit Schweden gehandelt wurde.«<sup>354</sup> Er führt diesen Unterschied auf »samische Rechtsvorstellungen«<sup>355</sup> zurück, die eine solche Dokumentation und öffentliche Durchführung nicht für nötig erachteten. Während dies sicher einer der Gründe sein mag, warum diese Maßnahmen aus Sicht der Bevölkerung nicht notwendig gewesen waren, lässt sich daraus auch eine Erkenntnis über die Sicht des Gerichtes und der Lokalrichter ziehen. Diese forderten bei Transaktionen zwischen »Lappen« nicht in der gleichen Schärfe die vorgeschriebenen Formalia ein, wie es bei ähnlichen Geschäften in Kernschweden üblich war. Das bedeutet nicht, dass solche Dokumente nie angefertigt oder vor Gericht genutzt wurden – so konnte beispielsweise Jon Ericsson 1686 das Land seines Vaters vor Gericht in Jukkasjärvi zurückerwerben, musste dem damaligen Käufer Per Persson allerdings die Summe zahlen, die dieser laut der »liiquidations Rächning« dafür gezahlt hatte.<sup>356</sup> Ohne die Existenz einer solchen Rechnung hätte dieser Fall deutlich anders ausgehen können. Dass es seitens der Richter nicht als zwingend notwendig erachtet wurde, eine möglichst ausgedehnte Dokumentation von Transaktionsgeschäften anfertigen zu lassen, konnte demnach reale negative Auswirkungen auf den Schutz von Eigentum haben. Die Gründe

---

354 Prawitz, *Skattefäll III*, S. 29: »förfarandet med uppbud och fasta praktiserades icke, då lappskatteland överlätos samer emellan; däremot synes det ha förekommit, då sådana land överlätos till svenskar.«

355 Ebd.: »samiska rättsedvänjor«.

356 Protokoll vom 27. Januar 1686, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dom-bok Torneå*, S. 146–153, S. 152.

für den Mangel der Dokumentation können zum einen in einer regionalen Rechtsauffassung liegen, wie Prawitz anmerkt, zum anderen aber auch pragmatischere Ursachen haben. So existierten im 17. Jahrhundert keine offiziellen Gerichtsschreiber in den Lappmarken und die individuelle Fähigkeit, schriftliche Dokumente anzufertigen, wird bei der lokalen Bevölkerung gering gewesen sein, von rein sprachlichen Hürden abgesehen. Und schließlich gibt es einen weiteren Grund: Bei schwedischen Herrschaftsträgern konnte die Situation um den Landbesitz in den Lappmarken als etwas Chaotisches und Ungeordnetes gesehen werden, wie beispielsweise das Memorial Graans zeigt. Auch die existierenden Landbesitzbücher waren in dieser Hinsicht nicht ausreichend und beschrieben oft nur den Namen des Eigentümers und des jeweiligen Landstücks.<sup>357</sup> Diese aus Sicht der schwedischen Verwaltung mangelhafte Aufzeichnung wird auch vor Gericht behandelt, wie beispielsweise in einem Fall von 1684 aus Åsele. In diesem Fall stritten zwei Personen, Nils Andersson und Mats Pählsson, um die Begrenzung ihres jeweiligen Landes. Nils Andersson legte dabei eine (leider nicht erhaltene) Zeichnung über sein Eigentum vor, um seinen Anspruch zu untermauern. Das Gericht schloss allerdings mit dem Urteil: »Und da hier nichts getan werden kann, bis nicht eine allgemeine Landvermessung geschehen ist, daher verschieben wir diesen Fall, bis es in diesem Land so kommen wird.«<sup>358</sup> Die fehlende Dokumentation von Eigentumsverhältnissen wird somit als Grund angeführt, warum in diesem Fall nichts entschieden werden könne. Darüber hinaus scheint der Richter fest davon auszugehen, dass eine Landvermessung ähnlich wie in Kernschweden stattfinden wird. Er stellt den Landbesitz in den Lappmarken in eine Verbindung mit dem Landbesitz im schwedischen Reich allgemein. Beides stellt für ihn Landbesitz dar, ist also vergleichbar. Dennoch zeigt sich auch eine Darstellung der Lappmarken als ein Territorium, in dem aus schwedischer Sicht grundlegende formale Vorgänge noch nicht abgeschlossen waren.

Es existierten demnach verschiedene Faktoren, die einen Einfluss auf die Dokumentation von Landtransaktionen haben konnten, auch wenn der gehandelte Landbesitz vor Gericht als Landbesitz nach schwedischem Recht gesehen wurde. Neben dem Einfluss regionaler Rechtsauffassungen und wenig

357 Vgl. oben Kapitel 3.2.2.1.

358 Åsele häradsrätt, 2. Januar 1684, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Åsele 1684, Riksarkivet (RA): »Och såsom man här utinnan intet giöra kan, innan den allmänne Jordrefningen skieer, ty uprättias detta till des den här i Landet kommandes warder.«

verbreiteter Alphabetisierung sowie sprachlichen Hürden wurden die Lappmarken in Hinsicht auf die Dokumentation von Eigentumsverhältnissen von einigen Akteuren als mangelhaft gesehen. Alle diese Faktoren konnten zu einer geringeren schriftlichen Dokumentation beitragen. In Fällen, bei denen schwedische Akteure an der Transaktion beteiligt waren, existierte hingegen eine weitere Partei, für die eine schriftliche Aufzeichnung die Norm darstellte und die diese vor Gericht einfordern konnten.

Somit lässt sich auch für das *bördsrätt* und die mit Transaktionen verbundene schriftliche Dokumentation sagen, dass der Landbesitz in den Lappmarken für die Akteure vergleichbar war mit jenem in den übrigen Teilen Schwedens und den Kriterien nach wie *skatte*-Land behandelt wurde. Dennoch zeigt eine Behandlung als *skatte*-Land nicht, dass es rechtlich *skatte*-Land war. Wie auch beim *skattevrak*-Konzept deuten bei der Anwendung des *bördsrätts* einzelne Punkte darauf hin, dass es Unterschiede in der Wahrnehmung gab.

Weitere Beispiele für diese Form der Gleichbehandlung bei gleichzeitiger Andersartigkeit des Landbesitzes in den Lappmarken lässt sich anhand der Immissionen von Neusiedlern beobachten. Ein Recht auf Land war im schwedischen Rechtssystem der frühen Neuzeit nicht einfach gegeben, sondern musste durch Nutzung und durch Zahlung von Steuern behauptet werden. Dies galt gerade für *skatte*-Land und fand auch in den Lappmarken seine Anwendung, das *skattevrak*-Konzept basiert zu großen Teilen auf dieser Grundannahme. Dass es hier in den Lappmarken Unterschiede bei Gestaltung und Anwendung gab, ist oben bereits beleuchtet worden. Doch gab es hinsichtlich der Behauptung von Rechtsansprüchen weitere Komponenten, die besonders nach der Einführung der Besiedlungspolitik in den Lappmarksplakaten von 1673 und 1695 relevanter wurden. Zwar war in diesen Erlassen eine rechtliche Gleichstellung der »Lappen« mit jeglichen Neusiedlern gegeben und auch eine Umsiedlung der Bevölkerung von Ackerbaugebieten hin in die Regionen nahe den Bergen, wie von Gouverneur Johan Graan vorgeschlagen<sup>359</sup>, wurde nicht direkt angestrebt. Dennoch kam es in den Lappmarken nach dem Erlass dieser Plakate zu einer Besiedlung des Landes seitens schwedischer Bauern, die auf entsprechendes Land und damit verbundene Ressourcen bestanden. Dies konnte nicht nur im Zusammenhang mit der lückenhaften Dokumentation von Landbesitz, wie sie im Vergleich zu Kernschweden in den Lappmarken herrschte, zu Konflikten führen. Stattdessen konnten Neusiedler auch Land oder den Zugang zu gewissen Ressourcen beanspruchen, wenn diese nicht

---

359 Vgl. dazu oben Kapitel 3.2.2.2.

ausreichend genutzt wurden. Ein Beispiel in dieser Hinsicht ereignete sich 1676 in Jokkmokk. In diesem Fall beanspruchte ein Neusiedler in Bezug auf die »Erlaubnis und den Befehl des wohlgeborenen Herrn Gouverneurs« ein Stück Land zum Niederlassen sowie darauf liegende Fischereigründe. Er beschwerte sich vor Gericht darüber, dass der »Lapp«, dem das Land gehörte, ihm dies streitig machte.<sup>360</sup> Der Fall führte zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien, bei dem »jeder von ihnen das gebrauchen sollte, was er am besten vermochte, und dort, wo sie sich eine gleiche Menge an Leuten und Netzen beschaffen können, soll es rechtlich geregelt werden, sowohl bei der Fischerei als auch beim Ackerbau.«<sup>361</sup> In diesem Beispiel wird deutlich, dass die Betrachtung des Landbesitzes in den Lappmarken, die im Memorial Johan Graans sichtbar geworden ist, auch in der praktischen Anwendung Einzug gefunden hatte. Die im Lappmarksplakat festgehaltenen Normen hinsichtlich der Besiedlung könnten dem Richter dabei als Beispiel gedient haben: Da die »Lappen« ihr Land nicht vollumfänglich nutzten, und die siedelnden Bauern ihnen aufgrund der unterschiedlichen Ressourcennutzung keine direkte Konkurrenz boten – so die Vorstellung – konnten Neusiedler auf das Land von »Lappen« eingeführt werden. Die Eigentümer des Landes – die auch im Protokoll klar als solche benannt werden (*ägare*) – wehren sich gegen den Vorgang, erreichen allerdings nur eine Parität in der Nutzung der vorhandenen Ressourcen mit dem Versprechen einer rechtlichen Regelung, sollten sie eine entsprechende Nutzung vorweisen können. Auch dieses Beispiel zeigt, dass die Lokalgerichte der Lappmarken zwar den Landbesitz der »Lappen« anerkannten und diesen auch rechtlich schützten und verteidigten, er aber aufgrund herrschender Vorstellungen von unterschiedlichen Wirtschaftsformen der beiden Gruppen »Lappen« und »Neusiedler« sehr leicht angreifbar war. Dies zeigt sich auch in einem weiteren Beispiel, das sich 1689 ebenfalls in Jokkmokk finden lässt. In diesem Fall beanspruchten zwei Neusiedler auf der rechtlichen Grundlage des Lappmarksplakats von 1673 ein Stück Land, das zwei »Lappen« gehörte. Diese protestierten dagegen mit dem Hinweis, »dass dies ihr Land sei, für das ihre Vorväter sowie auch sie jährlich Steuern zahlten

360 Jokkmokk häradsrätt, 18. Januar 1676, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Jokkmokk 1676, Riksarkivet (RA): »på wälb:ne H:r Landzhöfdingens tillåtelse och ordre«.

361 Ebd.: »att hwar och een af dhem bruker som bäst han förmåhr och gitter, och dher dhe kunna förskaffa sigh lijka folck och näth, skola dhe lägga lagh, både om fijskerij och åkerbruuk.«

an Königliche Majestät und die Krone sowie auch andere Abgaben leisteten und leisten müssten.«<sup>362</sup> Das Gericht wies diesen Protest mit dem Hinweis auf das Lappmarksplakat ab, da die Neusiedler »eine solche Wirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht [ausübten], womit sie den erwähnten Steuerlappen nichts präjudizieren können«.<sup>363</sup> Außerdem sei es den Neusiedlern erlaubt, im dort liegenden Gewässer zu fischen, da »die Lappen dies bisher nicht genutzt hatten«.<sup>364</sup>

Die Neusiedler wurden im weiteren Verlauf ermahnt, die »Lappen« in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zu beeinträchtigen, »damit nicht verursacht wird, dass sie sich der Jurisdiktion Ihrer Königlichen Majestät entziehen.«<sup>365</sup>

Der Ansatz des Lappmarksplakats, dass »Lappen« in keiner Weise beeinträchtigt werden sollten, wird hier zwar gewahrt, zumindest aus der Sicht des Richters. Dennoch kann gesehen werden, dass der Landbesitz der »Lappen« ständig in Zweifel gezogen werden kann. Im Zuge der von Johan Graan entworfenen »Paralleltheorie« hatten sich Vergleichspraktiken etabliert, deren Kern die Unterscheidung von »Lappen« und »Neusiedlern« anhand der von ihnen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten waren.<sup>366</sup> Durch diese Vergleichspraktiken wurde es möglich, herrschende Eigentumsverhältnisse in den Lappmarken zu hinterfragen, da das Land in diesem Kontext als nicht ausreichend genutzt erschien. Vorstellungen des Landbesitzes einzelner »Lappen« als zu groß für die Bearbeitung durch die Eigentümer verstärkten diese Tendenzen. Die Eigentümer protestierten gegen die Hinterfragung ihres Rechts und führten die in den Lappmarken üblichen Marker für Eigentum an, nämlich die Zahlung von Steuern für das Land sowie die Nutzung über mehrere Generationen. Da jedoch die Einführung von Neusiedlern als nicht schädlich für die Wirtschaft der »Lappen« gesehen wurde, konnte sich dieses Argument nicht durchsetzen. Aus der Sicht des Richters konnten so sowohl die Produktivität der Lappmarken gesteigert als auch die Rechte der

362 Jokkmokk häradsrätt, 28.-31. Januar 1689, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Jokkmokk 1689, Riksarkivet (RA): »det wara deras landh, för hwilcket deras förfäder såwäll som de åhrligen till Kongl. Maj:t och Cronan skatt och andra uthskylder giordt och giöra måste.«

363 Ebd.: »sådan näringh med åker och ängh hwar medh de intet kunna praejudicera bemelte skattlappar.«

364 Ebd.: »Lapparne tillförena intet brukat.«

365 Ebd.: »de icke måtte förorsakas draga sigh ifrån Kongl. Maj:ttz Jurisdiction.«

366 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.2.

»Lappen« geschützt werden. Die Beweislast für die Nutzung des Landes im Sinne des schwedischen Landbesitzrechts lag dabei auch bei den jeweiligen Eigentümern. Dies führte zu einer gesteigerten rechtlichen Unsicherheit der »Lappen«, die um die Immission weiterer Neusiedler auf ihrem Land fürchten mussten. Gleichzeitig zeigt der Schlusssatz des Protokolls, dass auch in dieser Hinsicht die schwedischen Autoritäten sich wegen der Mobilität der »Lappen« sorgten. Somit wird dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz etablierter Rechte, dem Anspruch der Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Lappmarken und die Sorge vor der Flucht der »Lappen« deutlich, in dem sich die Herrschaftsträger in dieser Kontaktzone befanden. Diese drei Aspekte waren dabei nicht für alle beteiligten Akteursgruppen gleich wichtig – den Richtern in diesen Beispielen war der Schutz der Rechte wichtiger als die anderen Punkte. Bei Johan Graan sah es beispielsweise anders aus, wie oben deutlich geworden ist.

Dass die Mobilität der »Lappen« nicht nur dann mit Argwohn betrachtet wurde, wenn es sich um den Zug nach Norwegen drehte, zeigen weitere Beispiele aus den Gerichtsprotokollen. 1663 kamen einige »Lappen« aus der Lule-Lappmark vor das Gericht in Jukkasjärvi und begehrten, in der Torne-Lappmark bleiben zu können »und hier ihre Abgaben zu entrichten.«<sup>367</sup> Die Gruppe (bestehend aus »Lars Olsson, Jon Knutsson, Amund Finnesson, Anders Thomasson, Anders Larsson, Lars Andersson, Anders Olsson, Lars Pälsson, Mikkel Pälsson«<sup>368</sup>) war aufgrund der hohen Belastungen durch die von ihnen geforderten Bergwerkstätigkeiten in der Lule-Lappmark weggezogen und wollte sich nun in und um Jukkasjärvi niederlassen.<sup>369</sup> Neben der Bezahlung der Abgaben argumentierten sie dies mit verwandtschaftlichen Verbindungen: »Ein Teil dieser Lappen gab vor, hier in Jukkasjärvi sein altes Erbe zu haben, in Land und Wasser, was ein großer Teil der Dorfbevölkerung als wahr bezeugte.«<sup>370</sup> Die Gruppe aus Kaitumjaur in der Lule-Lappmark verwies auf zwei Elemente des Eigentumsrechts an Land: Die Bezahlung von Steuern sowie die verwandtschaftliche Verknüpfung in Form von Erbland. Damit bewegte

367 Protokoll vom 28. Januar 1663, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dom-bok Torneå*, S. 31–33, S. 32: »och här sammastådes giöra sijne Uthlagor.«

368 Ebd.

369 Vgl. zur weiteren Argumentation der Gruppe oben Kapitel 3.1.2.4.

370 Protokoll vom 28. Januar 1663, Jukkasjärvi häradsrätt, S. 32: »Eenn deel af desse Lappar föregijfua sigh och här i Juckas Järff hafua sin gamble arff, Som är Uthi landh och wann, hwar till een stoor deel af thetta Byssfolcket wittna sä i sanningh wara.«

sie sich auf einer etablierten Ebene der Argumentation von Eigentum in den Lappmarken. Der Richter ermahnte sie, in die Lule-Lappmark zurückzukehren, woraufhin die Gruppe mit dem Zug nach Norwegen<sup>371</sup> drohte: »Hierauf antworteten sie sämtlich, dass sie, wenn sie nicht hier bleiben könnten um der Krone Schweden ihre Steuern nach ihrem Vermögen entrichten zu können, sie über die Berge an die Westsee ziehen würden, aber niemals würden sie wieder in die Lule-Lappmark zurückkehren.«<sup>372</sup> Das Gericht befand daraufhin, dass es in dieser Sache zunächst nichts entscheiden konnte und verwies an höhere Autoritäten. Allerdings sollte dieser Fall das Gericht noch in den nächsten Jahren beschäftigen.

In diesem Beispiel zeigt sich, dass die Gruppe aus Kaitumjaur in Hinsicht auf Landbesitz argumentierte, mit der Zahlung von Steuern und ihrem Erbland, der Richter aber nicht darauf einging und sich stattdessen an der Rückführung der Gruppe als Ganzes fokussiert. Er argumentiert nicht gegen den Eigentumsanspruch, der seitens eines Teils der Gruppe erhoben wird, sondern ermahnt sie, in die Lule-Lappmark zurückzukehren. Ähnliche Muster lassen sich auch in dem weiteren Auftreten dieser Gruppe vor Gericht finden.

So kam es ein Jahr später, 1664, erneut zu einer Verhandlung in der Sache. Diesmal trat die Gruppe selbst mit einer Supplikation an das Gericht heran, nach der sie »hier in Jukkasjärvi bleiben und ihre Abgaben zahlen«<sup>373</sup> wollten. Ohne auf die Argumentation der Gruppe einzugehen antwortete der Richter damit, »dass ihnen nicht erlaubt werden kann, von der rechtmäßigen Lappmark ihrer Väter zu ziehen, ohne dass sie die Zustimmung und gnädige Erlaubnis der Obrigkeit erhalten haben.«<sup>374</sup> Auch in diesem Fall verwies das Gericht auf höhere Instanzen. In diesem Fall erinnert die Argumentation des Richters stark an die Argumentation der schwedischen Verwaltung gegen aus den Lappmarken ziehenden »Lappen«, die größtenteils als Bettler gesehen

371 Zum Norwegenzug als Drohung vgl. Kapitel 3.1.2.4.

372 Ebd.: »Hwar till de Samptligen Swaradhe, der de ickie här få blijua och giöra Cronan i Swerigie sin skatt effter sina förmägo, willia de flyttia öfwer fiellen till Westersjön, Men ingalunda willia de till Luhlä Lapmarck igienn.«

373 Protokoll vom 29. Januar 1664, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dom-bok Torneå*, S. 34–35, S. 34: »det de matte få blijua här i Juckasiärfwi, att affläggia Cronones Uthlagor.«

374 Ebd.: »att detta dem ickie kann tillåtas Flyttia ifrån sin rätta fädernes Lappmarch, Uthan dee måge skaffa sigh der pa höga öfwerheeternes tillstandh, och Nädige fork-larningh.«

wurden.<sup>375</sup> Der Fall wird damit nicht in eine Diskussion um Eigentumsansprüche umgewandelt, trotz der Betonung des Erbes, der Beteuerung der Zahlung der Steuern und der Zustimmung der lokalen Bevölkerung von Jukkasjärvi, sondern wird seitens des Richters mit kriminalisierten Handlungen relationiert, wie sie die Züge der »Lappen« aus den Lappmarken in dieser Zeit waren.

Abb. 5: Karte aus dem frühen 18. Jahrhundert über Teile der Lule- und Torne-Lappmarken. Zu sehen ist Cajtom Lappby, der Ort, aus dem die Gruppe stammte. Jukkasjärvi und die Torne-Lappmark befinden sich nördlich davon.<sup>376</sup>



375 Vgl. dazu Becker, *Landeskinder*, S. 145–146.

376 Karte, Distrikt kring Meldersteins bruk i Västerbotten (18. Jh.), verfügbar über Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, detaljkartor, SE/KrA/0400/11B/004, bildid: K0002367\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002367\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002367_00001).

1669 kam es vor dem Gericht von Jukkasjärvi erneut zu einer Behandlung der Sache. Der Gruppe wurde vom Lappenvogt, diesmal auf Beschluss des Bergwerkskollegiums, befohlen, sich in die Lule-Lappmark zurückzugeben. Daraufhin »antworteten sie und gaben vor, dass ihre Väter und Vorväter hier in dieser Torne-Lappmark geboren wurden, von alters her hier wohnten und ihr Land und ihre Fischereigründe gebrauchten, und danach die Abgaben an die Krone bezahlten, sie begehrten daher, das alte Erbland und die Fischereigründe ihrer Väter zu gebrauchen, auch da sie nicht aus einem anderen Grund in die Lule-Lappmark gekommen sind als durch Heiratsverbindungen und andere Gegebenheiten.«<sup>377</sup> Weiterhin drohten sie mit dem Zug nach Norwegen, sollten sie nicht bleiben und ihre Steuern zahlen dürfen. Erneut war die Antwort des Richters darauf, dass sie sich nach Kaitumjaur zurückbegeben sollten. Auch beim letzten Mal, in dem dieser Fall in den Quellen auftaucht, im Jahr 1675, sind die Argumente ähnlich: Auf den Befehl der Rückkehr nach Kaitumjaur hin antworteten die Lule-»Lappen«, »dass, sofern sie nicht hier ihre Steuern am Marktplatz von Jukkasjärvi zahlen können, wo sie ihren Ackerbau und ihre Wirtschaftsmittel hätten, sie zur Westsee ziehen würden.«<sup>378</sup>

Somit lassen sich in diesen Dokumenten zwei distinkte Argumentationsmuster nachverfolgen. Während die Gruppe aus Kaitumjaur stets versuchte, sich als ehrliche Steuerzahler darzustellen und die Frage des Aufenthalts in den Kontext von Landbesitzrechten zu stellen, ging der Richter in keinem der Beispiele auf diese Argumentation ein und relationierte den Zug der Gruppe mit der von schwedischer Seite meist kritisch gesehenen Mobilität der Kategorie der »Lappen«. Die Gruppe forderte eine Behandlung als rechtmäßige Erben des Landes, das bereits ihre Väter bearbeitet hätten, und stellte dabei immer wieder Verbindungen zu eigentumsrechtlichen Aspekten wie dem Erbe, der

---

377 Protokoll vom 1. Februar 1669, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dombok Torneå*, S. 50–51, S. 50: »Swaradhe, och föregäfwö, att deres fädher och förfädher äre här i denne Torneå Lapmark infödde, af älder der sammastädhes bodt, Brukadt sine fiskie Wattn och Landh, och der efter Cronones Utlagor betallt, begiära fördenskull att få bruka sine förfäders gamble Arfwelandh och fiskiewattn, eftersom de och fullkombln. intygadhe sigh förmedelst ingen annan orsak skull hafwa komma Under Luleå Lappmark, Utan genom giftermål och annat tillfälle«.

378 Protokoll vom 21. Januar 1675, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dombok Torneå*, S. 71–75, S. 73: »att så frampt de ucje få utgiöra sin Skatt i Juckas Jerfwi Marcknadz platz, der de sine bruk ach nähringzmedell hafwa, Lofwa de flyttia till Wästersiön«.

Zahlung der Steuern für das bearbeitete Land und der Akzeptanz der Bevölkerung her. Obwohl sie keine expliziten Vergleichsoperationen durchführten – von der Gegenüberstellung der Situation ihrer Väter und der ihrigen abgesehen – suchten sie immer wieder, den Fall mit eigentumsrechtlichen Punkten nach schwedischem Verständnis zu relationieren und so zu kontextualisieren.

Auf der Gegenseite zog der Richter ging der Richter auf die Argumentation nicht ein. Jegliche Bewegung der Gruppe wird in diesem Kontext gesehen und ist damit ein »Zug aus ihrer Heimat, der Lule-Lappmark, wo ihre Vorväter wohnten«. <sup>379</sup> Durch diese Kontextualisierung war es ihm möglich, die Gruppe als ganzes in die Lule-Lappmark auszuweisen, ohne sich eigentumsrechtlich mit den Verhältnissen eines jeden Einzelnen zu beschäftigen. Gleichzeitig zeugt die Möglichkeit der Nicht-Behandlung der eigentumsrechtlichen Aspekte davon, dass es hinsichtlich des Landbesitzes der »Lappen« auch hier Unterschiede in der Wahrnehmung gab. Im Zusammenhang mit der Mobilität der »Lappen« wurde diese Bewegung von einer Lappmark in die andere in ein sehr negatives Licht gerückt. Eine solche Dekontextualisierung dieser Fragen aus dem Zusammenhang des Landbesitzrechts wäre in Fällen, an denen schwedische Bauern beteiligt gewesen wären, wohl nicht denkbar gewesen. Das gilt nur umso mehr, als die Gruppe selbst es wiederholt und nachdrücklich versuchte, diese Verbindung herzustellen. Gleichzeitig gilt zu bedenken, dass die Gruppe immer wieder mit dem Zug nach Norwegen drohte, eine solche Relationierung also ebenfalls begünstigte. Inwieweit das einen Einfluss auf die Einordnung dieses Falls durch das Gericht hatte, ist allerdings schwierig nachzuvollziehen.

Dieses Beispiel zeigt aber auch die Grenzen schwedischer Herrschaft. Trotz mehrerer Entscheidungen vor Gericht gegen sie, konnte eine Rückführung der Gruppe in die Lule-Lappmark nicht durchgesetzt werden. Auch die Befehle des Gouverneurs und die Entscheidung einer hohen Institution wie dem Bergwerkskollegium konnte nicht umgesetzt werden. Die Gruppe verschwindet schließlich aus den Quellen, wobei nichts auf eine Rückkehr in die Lule-Lappmark hindeutet.

Was kann nach der Betrachtung dieser verschiedenen Aspekte über die Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« in den Lappmarken gesagt werden? Zunächst lässt sich feststellen, dass Fragen hinsichtlich des Landbesitzes im 17. Jahrhundert klar dem Feld des Rechts zugeordnet werden. Im Gegensatz

---

379 Protokoll vom 29. Januar 1664, Jukkasjärvi häradsrätt, S. 34: »flyttia ifrån sijne hemwister och Luleå Lap-march, hwarest deeres förfäder bodt hafua«.

zu späteren Entwicklungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts werden Fälle vor Gerichten verhandelt, die zum einen rechtlichen Schutz gewährten, beispielsweise gegen unrechtmäßiges Eindringen auf dem Eigentum und zum anderen eine Notarfunktion übernahmen beim Abschluss von Geschäften.<sup>380</sup> In diesen Hinsichten wurden diese Punkte wie in Kernschweden behandelt, Landbesitz wurde in den Lappmarken vor Gericht als Landbesitz im schwedischen Verständnis gesehen. Damit wird eine Gleichartigkeitsannahme sichtbar, die dieser Behandlung zu Grunde liegt. Der Umgang mit diesem Landbesitz wurde nicht direkt durch Erlasse oder andere positive Rechtssetzungen geregelt, auch wenn beispielsweise Regelungen in den Lappmarksplakaten einen Einfluss hatten. Stattdessen entwickelte sich eine lokal akzeptierte Art, Landbesitz und damit zusammenhängenden Fragen vor Gericht zu behandeln. Diese Entwicklung kann als Ergebnis einer Vergleichbarmachung gesehen werden, in dem die Vorstellungen schwedischen Landbesitzrechts auf die Verhältnisse in den Lappmarken angewendet werden. Dabei findet keine intentional durchgeführte Angleichung statt, zumindest keine, die in den Quellen sichtbar wird. Vielmehr wurden einzelne Aspekte des schwedischen Landrechts auf die Lappmarken übertragen, ohne dass eine offizielle Klassifikation im Sinne des schwedischen »Landnatur«-Konzeptes stattfand. Der Landbesitz der »Lappen« in den Lappmarken wurde stattdessen mit dem *skatte*-Land schwedischer Provenienz vergleichbar gemacht und zu großen Teilen als solches behandelt. Somit zeigt sich hier, wie sich in einer Kontaktzone der Umgang mit nicht offiziell geregelten Elementen der Rechtsprechung entwickeln kann.

Eine solche Vergleichbarmachung beinhaltet allerdings keine Gleichstellung oder Anerkennung beider Seiten als gleichwertig. Dies zeigt sich auch beim Beispiel des Landbesitzes in den Lappmarken. Dieser wurde, sofern die Umstände es zuließen, mit nahezu gleichen Prinzipien behandelt wie *skatte*-Land. *Börsrätt* und *skattevrak*-Konzepte wurden angewendet und den Eigentümern stand es frei, das Land zu verkaufen, zu kaufen oder zu vererben. Jedoch wurde es nie rechtlich als *skatte*-Land eingeordnet, und es gab entscheidende Unterschiede bei der Anwendung der entsprechenden Aspekte des Landrechts. Es wurde somit wie *skatte*-Land behandelt, aber nicht als *skatte*-Land gesehen. Dies zeigt sich sowohl aus den Abweichungen bei der Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Prinzipien, wie etwa die Betonung der Anwesenheit bei Fragen des *skattevrak* oder bei der im Vergleich

---

380 Vgl. zur Verschiebung dieser Position von den Gerichten zum Amt des Gouverneurs Lundmark, *skatteland*, S. 91–94.

zu Kernschweden sehr gering ausfallenden schriftlichen Dokumentation von Kauf und Verkauf vor allem zwischen »Lappen«. Solche Formen der Andersbehandlung hatten keine direkten negativen Einflüsse auf die Stellung des Landbesitzes, sondern langfristige Folgen.

Der wichtigste Indikator für die Unterschiedlichkeit der Behandlung von *skatte*-Land und dem Landbesitz der »Lappen« ist die Immission von Neusiedler auf Land, das einen eindeutigen Eigentümer hatte. Trotz des dokumentierten Eigentums und der Proteste der Eigentümer wurde in einigen Fällen vom Gericht die Landnahme von Neusiedlern genehmigt. Dies wurde mit der Andersartigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeiten begründet, die den jeweiligen Gruppen zugeschrieben wurden. Durch diese Andersartigkeit konnte durch die Aufnahme des Ackerbaus keine Beeinträchtigung in der Ausführung der Wirtschaft der »Lappen« gesehen werden. Eine solche Beeinträchtigung war im Lappmarksplakat bei der Immission von Neusiedlern verboten worden. Die Richter griffen in diesen Fällen auf durch Vergleichspraktiken etabliertes Wissen zurück, zum einen die Unterschiedlichkeit der wirtschaftlichen Nutzung des Landes, zum anderen die Größe des Eigentums, um die wirtschaftlichen Tätigkeiten der »Lappen« als unzureichend für die Ausnutzung ihres Eigentums darzustellen. Dadurch konnten entsprechende Eigentumsrechte negiert und klare Einschnitte wie Immissionen begründet werden. Eine Vergleichbarkeit musste demnach nicht eine gleichartige Behandlung bedeuten.

Dieser grundlegende Unterschied zeigt sich auch beim Fall der Kaitumjaur-»Lappen«. In diesem wird deutlich, dass schwedische Richter und andere Herrschaftsträger eine solche Aufenthaltsfrage aus dem Kontext des Landbesitzrechts ausschließen und an eine Diskussion im Zusammenhang mit dem Bettlerrecht anknüpfen konnten. Dies geschah, obwohl die beteiligten subalternen Akteure immer wieder darauf hinwiesen, dass sie in Jukkasjärvi landbesitzrechtliche relevante Verbindungen hatten, wie beispielsweise Erbland und die Zustimmung der Dorfbewohner. Außerdem zahlten sie Steuern für das dort von ihnen bearbeitete Land. Trotz dieser Darstellungen und einer versuchten Kontextualisierung im Landbesitzrecht wurde die Frage seitens schwedischer Herrschaftsträger aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen und als Frage der Mobilitätsproblematik behandelt, die der Gruppe der »Lappen« insgesamt vorgeworfen wurde. Diese De-(oder vielmehr Nicht-)Kontextualisierung des Falls ermöglichte dem Richter auch eine Behandlung der Sache als Gesamtfall, ohne auf individuelle Eigentumsrechte eingehen zu müssen.

Insgesamt zeigt sich, dass eine Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« als oder nach den Prinzipien des *skatte*-Lands mit seinen rechtlichen Vorteilen möglich und gängig war. Jedoch konnten aufgrund etablierten Wissens, das auch durch Vergleichspraktiken hergestellt worden war, einzelne Aspekte des Landbesitzrechts in den Lappmarken leichter hinterfragt und negiert werden, als es bei *skatte*-Land möglich gewesen wäre. Dies geschah nicht in einer intentional durchgeführten Gegenüberstellung der rechtlichen Stellung von *skatte*-Land und dem Landbesitz in den Lappmarken, sondern aufgrund des etablierten Wissens und auf diesem Wissen basierender Einschätzungen. Die verschiedenen Herrschaftsträger und Akteursgruppen befanden sich dabei in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen geltendem Recht, wirtschaftlichen Überlegungen und Angst vor der Mobilität der »Lappen«.

### 3.2.2.4 Die Integration der Lappmarken in die schwedische Verwaltung: zwischen rechtlicher Gleichheit und ungleicher Behandlung

Das Konzept des Eigentums in den Lappmarken verlief im Laufe der Integration dieser Regionen in die weiteren schwedischen Verwaltungsstrukturen einigen Wandlungen. Als wichtigster Teil des Eigentums wurde dabei das feste Eigentum gesehen, über den eine Person verfügte. In Hinsicht auf dieses feste Eigentum und die damit verbundenen Vorstellungen lässt sich ein Prozess der Vergleichbarmachung beobachten, der im Zuge der Etablierung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken stattfand. In den ersten organisatorischen Initiativen, dem »Seeregister« 1559 und der Steuerreform von 1602, lässt sich eine Gleichartigkeitsannahme bei der Behandlung des Eigentums beobachten, die die Fischereigründe mit dem Eigentum schwedischer Bauern verband. Diese Fischereigründe sollten bestimmten Personen zugeordnet werden und die Grundlage für die Besteuerung bilden. Beide Initiativen wurden allerdings nach kurzer Zeit nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen verschob sich im Zuge der weiteren Integration, aber unabhängig von Betätigungen der Krone, ein Wandel in der Gleichartigkeitsannahme. Diese verschob sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Fischereigründen als Form des Eigentums der »Lappen« hin zu ihrem Landbesitz, der zunehmend als Landbesitz im schwedischen Verständnis gesehen und behandelt wurde. Durch was diese Prozesse angestoßen wurden, ist schwierig nachzuvollziehen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Lokalgerichte dabei eine zentrale Rolle spielten. Diese behandelten den Landbesitz der »Lappen« in zentralen Punkten wie schwedisches *skatte*-Land, was eine fortschreitende Vergleichbarmachung sichtbar macht. Dennoch bedeutete diese Vergleichbarmachung keine recht-

liche Gleichsetzung oder Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, wie gezeigt werden konnte. Stattdessen wurde der Landbesitz der »Lappen« in vielen Fällen wie *skatte*-Land behandelt, aber nicht als *skatte*-Land gesehen.

Auch die schriftliche Dokumentation in der Form der Landbesitzbücher in den Lappmarken entwickelte sich entlang dieser Linie. Während hier hauptsächlich Steuern verzeichnet waren, kamen im Laufe der Zeit vermehrt Aufzeichnungen von bestimmten Landstücken und den dazugehörigen Eigentümern dazu. Diese Aufzeichnungspraktiken entwickelten sich in den südlichen Lappmarken wesentlich eher als in den nördlichen.

Diese subtilen Unterschiede in Wahrnehmung und Behandlung wurden zum einen durch den Kontext der Kontaktzone selbst bedingt, zum anderen durch Vergleichspraktiken und dadurch etabliertes Vergleichswissen geformt. So war Schriftlichkeit zum Beispiel sowohl von Seiten der Bevölkerung weniger verbreitet, aber auch von Seiten der Verwaltung weniger gefordert. Einen großen Einfluss auf die Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« hatten etablierte Vergleichspraktiken und damit verbundenes Wissen. Dieses imperiale Wissen über die Lappmarken und die der Gruppe der »Lappen« zugeschriebenen Eigenschaften bestimmten die Handlungen der Akteure zu einem gewissen Teil mit. So hatte die von Johan Graan entwickelte »Paralleltheorie«, die aus einer Ansammlung von Vergleichspraktiken bestand, die die Unterschiede der wirtschaftlichen Tätigkeiten als Marker für die Kategorisierung der Gruppen in den Lappmarken nutzten. Diese Vergleichspraktiken umfassten etablierte Vergleiche zwischen »Lappen« und »Schweden« und fügten durch die wirtschaftlichen Aspekte weitere relevante Unterscheidungen hinzu, die sich im Wissen über die Lappmarken routinisierten. Damit konnte der Richter in Jokkmokk 1689 beispielsweise argumentieren, dass eine Immission auf dem Land eines »Lappen« keine Beeinträchtigung der Wirtschaft des Eigentümers darstelle, weil eben die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Ressourcenausnutzung sich so stark unterschieden.

Neben auf wirtschaftlichen Unterschieden basierenden Vorstellungen spielte die den »Lappen« zugeschriebene Mobilität eine große Rolle bei der Konstruktion dieser Gruppe, was wiederum Einflüsse auf die rechtliche Behandlung und Kontextualisierung haben konnte. Schwedische Herrschaftsträger misstrauten der Mobilität in vielen Fällen, was sich unterschiedlich ausdrücken konnte. Während Johan Graan in seinem Memorial den »Lappen« durch ihre Mobilität ihr Recht auf ihren Landbesitz abspricht, war es dem Richter in Jukkasjärvi möglich, den Fall der Kaitumjaur-»Lappen« aus dem Kontext des Landbesitzrechts herauszuhalten, trotz der Versuche der Grup-

pe, auf ihre Eigentumsverhältnisse und Rechte in dieser Sache einzugehen. Ebenso sahen sich die Vögte und Vertreter der Gouverneure vor Gericht immer wieder dazu aufgefordert, die Anwesenheit der »Lappen« in Bezug auf ihr Eigentumsrecht zu verlangen, sodass diese Anwesenheit eine ähnliche Rolle für das *skattevrak*-Konzept spielte, wie die Zahlung der Steuern.

Von dem Land der »Lappen« als »vollständig gleichgestellt«<sup>381</sup>, wie Päiviö es formuliert, ist also schwierig zu sprechen. Dies zeigt sich auch in der Folgezeit. In der weiteren Entwicklung wurde mit der Steuerreform von 1695 die Besteuerung von den einzelnen Personen hin zu einer Kollektivbesteuerung geändert.<sup>382</sup> Damit wurde das Eigentum der »Lappen« in den Lappmarken mit einem weiteren Unterscheidungsmerkmal belegt. Es kam zu weiteren Auseinandersetzungen um den Status des Landbesitzes, wie beispielsweise 1737 in einem Fall um das Landstück Haukiniemi vor dem Gericht in Kuusamo.<sup>383</sup> In diesem Fall bestand der Erbe des Eigentümers des Landes, der dieses verkauft hatte, auf seinem *bödrsrätt*. Der Käufer zweifelte in diesem Zusammenhang an, dass es auf das Eigentum der »Lappen« ein *bödrsrätt* gäbe, weil es kein *skatte*-Land sei. Der Richter stellte zwar fest, dass es kein *skatte*-Land sei, aber auch kein Kronland und verwies den Fall an das nächsthöhere Gericht. Auch dieses konnte kein abschließendes Urteil fällen und stellte 1739 eine Anfrage an das Appellationsgericht in Stockholm. Diese und auch eine weitere Anfrage beim Kammerarchiv führten zu keinen Klärungen. Der Fall zeigt die Leichtigkeit der Hinterfragung der Eigentumsrechte der »Lappen« auf der Grundlage der Unterschiede, die in Wirtschaftsform und Mobilität sichtbar wurden. So führten auch einige der Provinzialgouverneure diese Linie weiter, die bereits mit Johan Graan begonnen hatte, und konstruierten das Land, das nicht im Zuge einer Neusiedler-Immission in den Lappmarken erworben wurde, als Kronland und damit das Recht der Eigentümer nur als Nutzungsrecht.<sup>384</sup> Damit einhergehend suchten verschiedene Gouverneure, das Immissionsrecht von den Gerichten an sich zu ziehen. Diese Entwicklung zeigt, dass in den Lappmarken im 17. Jahrhundert sich eine Ordnung etabliert hatte, die funktionierte, um die Landbesitzverhältnisse auch vor Gericht zu behandeln. Sie wurde von den meisten Beteiligten über einen langen Zeitraum akzeptiert, erwies sich

---

381 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 102.

382 Vgl. oben Kapitel 3.1.1.3.

383 Vgl. dazu ausführlich Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 453–463.

384 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 117–118.

allerdings als labil, als sie verstärkt in Frage gestellt wurde. Der Mangel an verschriftlichten Regelungen wurde in diesem Fall zum Problem.

Die Bevölkerung selbst erwies sich in einigen Fällen durchaus in der Lage, sich an die schwedische Argumentationsweise anzupassen. Dies zeigte sich vor allem im Fall um die aus der Lule-Lappmark ausgewanderte Gruppe, die sich explizit den herrschenden Vorstellungen von Landbesitzrecht und Eigentum bediente, sowie die Erfüllung ihrer Steuerpflichten betonte, um für einen Aufenthalt in der Torne-Lappmark zu argumentieren. Doch die Möglichkeit der Kollektivbehandlung dieser Ansprüche und der so auf individuellen Rechten basierten Argumente durch die schwedischen Richter zeigt auch, dass die »Lappen« als besondere Gruppe gesehen wurden, die vom schwedischen Standard abwich.

Zusammenfassend lässt sich in diesem Kontext ein Mechanismus beobachten, mit dem eine imperiale Verwaltung bei der Etablierung von Herrschaft in einer Kontaktzone den Besitz der lokalen Bevölkerung auf eine alltagstaugliche Art und Weise handhaben konnte. Nach anfänglichen obrigkeitlichen Initiativen erfolgte die weitere Entwicklung auf lokaler beziehungsweise regionaler Ebene und es entstand eine breit akzeptierte Form des Umganges in rechtlicher Hinsicht. Dies kann als ein Prozess der Vergleichbarmachung verstanden werden, in dem eine Gleichartigkeit zwischen dem Besitz in der Kontaktzone und den bestehenden Vorstellungen von Eigentum gefunden wurde. Etabliertes Vergleichswissen und neu aufkommende Vergleichspraktiken hatten dabei einen Einfluss auf den Umgang mit diesen Aspekten. Dabei wurde keine rechtliche Gleichstellung oder auch nur eine gleiche Behandlung vor Gericht erreicht. Dennoch konnte so eine Art des Umgangs gefunden werden, der eine Integration in die Verwaltung möglich machte.

